

»Machtwort[e]«

»Schlichtes Recht tun« als »Grundsatz« des Erzählens
bei Heinrich von Kleist (Kohlhaas, Erdbeben, Findling)

Statt einer Einleitung: Unzuverlässiges Erzählen bei Kleist

Soweit ich sehe, spielen in den verschiedenen Konzeptionen des ›Unzuverlässigen Erzählers‹ Widersprüche, Widersprüchlichkeiten und Inkonsistenzen eine zentrale Rolle; allerdings mit höchst unterschiedlichen Bewertungen. Während der ›Erfinder‹ des Konzepts Wayne C. Booth noch davon ausgeht, dass die Unzuverlässigkeit des Erzählers durch den Widerspruch oder die fehlende »Übereinstimmung« zwischen dem, was der Erzähler sagt oder tut, mit den »Normen« des implizierten Autors¹ zum Ausdruck kommt, hat die spätere Narratologie die Existenz dieses impliziten Autors verneint.

Streicht man jedoch diesen Akteur aus dem theoretischen Ensemble und hält am Konzept des Widerspruchs bzw. der Inkonsistenz fest, bedarf es eines Ersatzes. Bleiben wir hierfür bei dem von Booth favorisierten Fall der moralischen Wertungen (»Normen«) im Bereich des unzuverlässigen Erzählens, also der Axiologie,² und lassen die erzählerischen Unzuverlässigkeiten in Bezug auf die Mimesis, also bei der Beschreibung der fiktiven Welt, außen vor. Will man nun in diesem Bereich den impliziten Autor streichen, kann man sich aus den Angeboten, die in der theoretischen Debatte unterbreitet werden, entweder für einen Widerspruch zwischen den »Wertauffassungen« des »fiktive[n] Erzählers« und den »durch den Text [...] ausgedrückten«, also den »Normen des Werks«,³ entscheiden, oder man fokussiert, so das zweite Angebot, auf »Widersprüche«, in die sich der Erzähler verwickelt,

¹ Wayne C. Booth: Die Rhetorik der Erzählkunst. Übers. von Alexander Polzin. 2 Bde. Heidelberg 1974. Bd. I, S. 164.

² Hierzu Tilman Köppe/Tom Kindt: Erzähltheorie. Eine Einführung. Stuttgart 2014, S. 250–256. In der angelsächsischen Terminologie wird diese Form des unzuverlässigen Erzählens »discordant narration« genannt. Vgl. hierzu Monika Fludernik: Unreliability vs. Discordance. Kritische Betrachtungen zum literaturwissenschaftlichen Konzept der erzählerischen Unzuverlässigkeit. In: Fabienne Liptay/Yvonne Wolf (Hg.): Was stimmt denn jetzt? Unzuverlässiges Erzählen in Literatur und Film. München 2005, S. 39–59, mit Rekurs auf Dorrit Cohn: Discordant Narration. In: Style 34 (2000), S. 307–316.

³ Köppe/Kindt, Erzähltheorie, S. 252 f. Die »Normen des Werks« sind ein Restbestand von Booth, der die »Normen« des »impliziten Autors« mit denen des »Werks« gleichgesetzt hatte (Booth, Die Rhetorik der Erzählkunst, Bd. I, S. 164).

die jedoch nur vor dem Hintergrund des vom Leser »an den Text herange-tragene[n] [...] Werte- und Normensystem[s]«⁴ als solche zu identifizieren sind. In beiden Versuchen, den impliziten Autor aus dem Ensemble des unzuverlässigen Erzählens zu streichen, wird also explizit ein Ersatz-Akteur aus- oder aufgebaut, das Werk oder der Leser,⁵ mithilfe dessen die für die Unzuverlässigkeit des Erzählers notwendigen Widersprüche identifizierbar werden.

In praktischen Anwendungen des Konzeptes anhand des Erzählwerks Heinrich von Kleists – ich nähere mich dem Gegenstand dieses Aufsatzes – wird hingegen eine sehr viel näherliegende Lösung verfolgt, nämlich die, dass der (in den meisten Fällen heterodiegetische) Erzähler ohne weitere Mitspieler mit sich selbst in Widerspruch oder sogar »Widersprüche« gerät, weil er »nicht konsistent«⁶ argumentiert bzw. beschreibt.

Dieser Spur möchte ich folgen. Mir soll es dabei nicht um die Widersprüche in Bezug auf mimetische Aussagen der kleist'schen Erzähler gehen, die in der Forschung gut dokumentiert sind.⁷ Stattdessen möchte ich mein Augenmerk auf axiologische Widersprüche, also die erzählerischen Inkonsistenzen in Bezug auf moralische Werturteile o. ä., legen. In diesem Zusammenhang sollen jedoch – das ist der eigentliche Gegenstand des Aufsatzes – nicht nur die Widersprüche an sich aufgezeigt werden, sondern ihrer wissens- bzw.

⁴ Ansgar Nünning: Unreliable Narration zur Einführung. Grundzüge einer kognitiv-narratologischen Theorie und Analyse unglaubwürdigen Erzählens. In: ders./Carola Surkamp/Bruno Zerweck (Hg.): Unreliable Narration: Studien zur Theorie und Praxis unglaubwürdigen Erzählens in der englischsprachigen Erzählliteratur. Trier 1998, S. 3–40, hier S. 27; 23.

⁵ Vgl. auch Gernot Müller: Prolegomena zur Konzeptionalisierung unzuverlässigen Erzählens im Werk Heinrich von Kleists. In: *Studia neophilologica* 77 (2005), S. 41–70, hier S. 49.

⁶ Achim Aurnhammer: Im Horizont der Ungewissheit. Unzuverlässiges Erzählen in Kleists Novellen. In: Werner Frick (Hg.): Heinrich von Kleist. Neue Ansichten eines rebellischen Klassikers. Freiburg i. Br. u. a. 2014, S. 101–128, hier S. 105; vgl. auch Müller, Prolegomena zur Konzeptionalisierung unzuverlässigen Erzählens, S. 55. So auch Jochen Schmidt: Heinrich von Kleist. Die Dramen und Erzählungen in ihrer Epoche. Darmstadt 2009, S. 181–183; 211; 215, der argumentiert, dass die Funktion der Unzuverlässigkeit darin läge, den Leser zu einem eigenen Urteil zu erziehen. Rolf Selbmann schließlich (»Hier endigt die Geschichte«). Erzählstrategie und poetologische Reflexion in Kleists Erzählschlüssen. In: Kleist-Jahrbuch (2005), S. 233–247, hier S. 234) spricht, mit Blick auf die Erzählschlüsse, sogar von einem »höchst unzuverlässigen Erzähler«. (Herv. M. B.)

⁷ Man denke, um nur ein Beispiel dafür zu geben, an die *Verlobung in St. Domingo*, wo es erst heißt, dass Congo Hoango »sämtliche zur Besetzung gehörige Etablissements der Erde gleich gemacht« hätte, gleich danach aber gesagt wird, dass er »jetzt« ein »Hauptgebäude der Pflanzung« bewohne (DKV III, 223). Vgl. Aurnhammer, Im Horizont der Ungewissheit, S. 106.

rechtshistorischen Bedingtheit und ihrer »erhöhte[n] Signifikanz«, ⁸ also ihrer Funktion im Text, Rechnung getragen werden. Mir ist es, genauer gesagt, darum zu tun, aufzuweisen, dass die genannten – oft nur in Nebensätzen oder attributiven Konstruktionen zu findenden – widersprüchlichen moralischen Urteile des Erzählers in einem klar umrissenen Verhältnis zu den im Text beschriebenen, sich aufhebenden rechtlichen Urteilen in Bezug auf Straftaten stehen. Die Rede ist vom »*Begnadigungsrecht*«, ⁹ also dem Recht des Souveräns, in einem »Machtspruch« bzw. »Machtwort« (DKV III, 191; 132)¹⁰ einen Rechtsspruch, also ein Gerichtsurteil, zu kassieren oder ein solches zu verhindern.

Die Aggratiation ist nicht nur Gegenstand des *Prinzen Friedrich von Homburg*, anhand dessen die Forschung das Phänomen vor allem behandelt hat,¹¹ sondern auch und besonders von Erzähltexten. Ich werde mich in diesem Zusammenhang insbesondere mit dem *Michael Kohlhaas* (ED 1808 [Phöbus-Fragment]; 1810 [Buchfassung]) und dem *Erdbeben in Chili* (ED 1810) bzw. *Jeronimo und Josephe* (ED 1807) beschäftigen; mit einem kleinen Seitenblick auf den *Findling* (ED 1811). Das Machtwort ist in diesen Texten, wie ich zeigen werde, der Endpunkt einer Erzählung, auf den hin erzählt wird, selbst wenn es, wie im *Erdbeben*, auf Histoire- und sogar Discours-Ebene am Anfang steht. Damit ist besagt, dass diese Machtsprüche nicht nur auf der Gegenstandsebene verhandelt werden, sondern zugleich auf der Verfahrensebene – und zwar durch die oben beschriebenen Widersprüche des Erzählers in den moralischen Wertungen gegenüber den Figuren. Auch hier werden, analog zu den politischen Machtsprüchen, Urteile gefällt und aufgehoben bzw. korrigiert.

⁸ Michael Niehaus: Erschöpfendes Interpretieren. Eine exemplarische Auseinandersetzung mit Heinrich von Kleists Erzählung »Das Bettelweib von Locarno«. Berlin 2013, S. 229.

⁹ Immanuel Kant: *Metaphysik der Sitten*, A 206. Ich zitiere hier wie im Folgenden nach der ersten und zweiten Ausgabe (A/B-Paginierung) seiner Werke und verwende die *Werkausgabe*, hg. von Wilhelm Weischedel, 12 Bde., Frankfurt a. M. 1977.

¹⁰ Ich zitiere hier wie im Folgenden nach der Ausgabe Heinrich von Kleist: *Sämtliche Werke und Briefe in vier Bänden*, hg. von Ilse-Marie Barth u. a., Frankfurt a. M.: Klassiker-Verlag, 1987–1997 (Sigue DKV).

¹¹ Grundlegend Renate Just: *Recht und Gnade in Heinrich von Kleists Schauspiel »Prinz Friedrich von Homburg«*. Göttingen 1993; wichtig in Bezug auf Adam Müller Siegfried Streller: *Die Idee des Rechts in Kleists »Prinz Friedrich von Homburg«*. In: Peter Ensberg/Hans-Jochen Marquardt (Hg.): *Recht und Gerechtigkeit bei Heinrich von Kleist*. Stuttgart 2002, S. 49–57.

Das Begnadigungsrecht im (Preußen des) ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert(s)

Das Begnadigungsrecht geht im Deutschen Reich zu Beginn der Neuzeit und im Rahmen der Stabilisierung und des Ausbaus der Gewalt des Landesherren auf eben diesen über, während es im Mittelalter wesentlich variantenreicher, zum Beispiel von der lokalen Obrigkeit oder auch vom Richter selbst, verwendet wurde.¹² Es handelt sich um ein durch den Rückgriff auf das Römische Recht gewonnenes Instrument, mit dem sich der Landesherr als Souverän inszenieren und damit seine Herrschaft legitimieren kann.¹³ Das Wort ›Machtspruch‹ ist eine deutsche Übersetzung des lateinischen Begriffs *sententia ex plenitudine potestatis*. Es handelt sich um einen Spruch *aus* der Fülle der Macht und umgekehrt: einen Spruch, durch den die *Plenitudo potestatis* zum Ausdruck gebracht wird.¹⁴

Zu unterscheiden ist beim frühneuzeitlichen Gnadenrecht zwischen der Abolition, also der Niederschlagung eines laufenden Verfahrens durch den Souverän, und dem *Ius aggratiandi* einerseits, das es erlaubt, eine bereits erkannte Strafe aufzuheben, sowie dem *Ius mitigandi* andererseits, aufgrund dessen eine bereits erkannte Strafe gemildert werden kann. Die zuletzt genannten Herrschaftsrechte kommen auch in einer (sich auf mehrere Personen erstreckenden) Amnestie oder einem General-Pardon zum Tragen. Hinzu kommt die *Restitutio famae*, die Wiederehrlichmachung, wenn eine Person im Rahmen eines Prozesses oder Urteils in ihrer Ehre verletzt wurde.¹⁵

Unmissverständlich festgeschrieben wird das Herrschaftsrecht der Begnadigung in Preußen erst in Tit. 13, § 9 des *Allgemeinen preussischen Landrechtes* (ALR) von 1794: »Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrechen ganz oder zum Theil zu begnadigen [...], kann nur von dem Oberhaupte des Staates unmittelbar ausgeübt werden.«¹⁶ Trotz dieser Tendenz zur Explikation des Gnadenrech-

¹² Vgl. Just, *Recht und Gnade* in Heinrich von Kleists Schauspiel ›Prinz Friedrich von Homburg‹, S. 67; 72; Ulrike Ludwig: *Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648*. Konstanz 2008, S. 38–40; Birgit Rehse: *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797)*. Berlin 2008, S. 76 f.

¹³ Vgl. Rehse, *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen*, S. 77.

¹⁴ Ebd., S. 106 f.

¹⁵ Vgl. Just, *Recht und Gnade* in Heinrich von Kleists Schauspiel ›Prinz Friedrich von Homburg‹, S. 69 f.; Rehse, *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen*, S. 78.

¹⁶ *Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*. Textausgabe mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. Frankfurt a. M. 1970, S. 590. Vgl. Just, *Recht und Gnade* in Heinrich von Kleists Schauspiel

tes zeigen die preußischen Herrscher im 18. und frühen 19. Jahrhundert – von Friedrich Wilhelm I. über Friedrich II. (Friedrich den Großen) und Friedrich Wilhelm II. bis hin zu Friedrich Wilhelm III.¹⁷ – eine große Sensibilität gegenüber der Problematik der mit den Machtworten vorangetriebenen Kabinettsjustiz, auch und besonders deswegen, weil sie das preußische Bestreben, einen funktionierenden Verwaltungsapparat der Justiz zu installieren, tendenziell unterläuft und darüber hinaus einen hohen Arbeitsaufwand für den König darstellt. Es spielen aber auch rechtsphilosophische Überlegungen eine Rolle, gemäß denen (in der Formulierung des Gerichtspräsidenten des Kammergerichts, Friedrich Leopold von Kircheisen) die »Worte *Machtspruch*, – *Ungerechtigkeit* als verschwistert Ideen, zu denken« seien.¹⁸ Trotz dieser Bedenken und auch einiger Fehl-Machtworte wie z. B. im seinerzeit Aufsehen erregenden Müller-Arnold-Prozess¹⁹ verzichteten die preußischen Herrscher wohl auf die Abolition, nicht aber auf das (nach einem regulären Gerichtsverfahren ansetzende) *Ius aggratiandi* bzw. ihr Recht auf Milderung einer bereits verhängten Strafe.

Souveräne Machtworte I: Erwartungen

Es ist unübersehbar, dass Kleists Souveräne ihre Machtworte vor dem Hintergrund einer starken Erwartungshaltung zu Gunsten oder Ungunsten des oder der Angeklagten aussprechen (bzw. sich ihrer enthalten). Dies gilt nicht nur für den *Prinzen von Homburg*, in dem der Protagonist wie selbstverständlich annimmt, dass der Kurfürst dem »herzlos[en]« Spruch der »Richter[]« einen »heiteren Herrscherspruch« (DKV II, 600, Vs. 853; 855) entgegenstellen wird, sondern auch und besonders für den Kurfürsten von Brandenburg im *Kohlhaas*. Auf das Ansinnen des Kurfürsten von Sachsen, Kohlhaas auch beim Brandenburger Prozess die »Amnestie« (DKV III, 126) – hier im Sinne von individueller Straffreiheit – zu gewähren, die ihm in Sachsen bereits zuerkannt worden war, antwortet der brandenburgische Kurfürst, dass es »der Nachdruck, mit welchem der Anwalt kaiserlicher Majestät verführe, platterdings nicht erlaube, dem Wunsch [...] gemäß, von der strengen Vorschrift der Gesetze abzuweichen« (DKV III, 127). Und er

»Prinz Friedrich von Homburg, S. 71 f.; Rehse, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen, S. 119.

¹⁷ Hierzu und zum Folgenden Rehse, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen, S. 100–128.

¹⁸ Vortrag von Friedrich Leopold von Kircheisen an den Kronprinzen vom 6. März 1792. In: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit* 9 (1792), S. 308. Vgl. Rehse, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen, S. 123.

¹⁹ Vgl. Rehse, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen, S. 124.

fährt fort, dass »wenn dem Kohlhaas zu Gunsten ein Machtspruch fallen sollte, dies allein auf eine Erklärung von dieser Seite her geschehen könne« (DKV III, 127).

Diese Erklärung ist etwas zweideutig, weil der kaiserliche »Anwalt«, wie der Begriff schon sagt, ein Anwalt oder eben, genauer gesagt, ein »Ankläger« des Reichs ist, der »in dieser Sache«, d. h. dem Bruch des Landfriedens, »bei dem Hause Brandenburg« auftritt (DKV III, 126). Gerichtsstand ist also Berlin, was es mit sich bringt, dass der Kurfürst gegenüber dem in seinem Territorium gefällten Richtspruch das Gnadenrecht hat. Was Letzterer dem sächsischen Amtsinhaber aber sagen möchte, ist, dass durch die kaiserliche Anwaltschaft die Klage – das war die Intention der ersten sächsischen Invektive – »auf keine Weise zurückgenommen werden könne« (DKV III, 126) und – dies lag der zweiten sächsischen Intervention zu Grunde – dass der Prozess angesichts der kaiserlichen Anklage formgemäß zu Ende geführt werden müsse. Denn – hier nimmt der Kurfürst einen gewissen Rekurs auf das eigentlich überholte Akkusationsrecht²⁰ – dem Kläger muss, wenn die Klage rechtfertigbar ist, wie es am Ende heißt, »Genugtuung« (DKV III, 141) gegeben werden.

Soweit zu den sächsischen Erwartungen auf eine Abolition, die der brandenburgische Kurfürst mit einem Federstreich abtun kann. Wogegen sich Letzterer jedoch schlechter zur Wehr setzen kann, ist die Hoffnung oder Meinung in der Bevölkerung, dass er *nach* einem erfolgten Urteil dieses begnadigend korrigieren könne (im Sinne des *Ius mitigandi*). Wenn nämlich Kohlhaas »verurteilt ward dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht zu werden« (DKV III, 132), so handelt es sich, wie der Erzähler deutlich macht, um ein »Urteil, an dessen Vollstreckung gleichwohl, bei der verwickelten Lage der Dinge, seiner Milde ungeachtet, niemand glaubte, ja, dass die ganze Stadt, bei dem Wohlwollen das der Kurfürst für den Kohlhaas trug, unfehlbar durch ein Machtwort desselben, in eine bloße, vielleicht beschwerliche und langwierige Gefängnisstrafe verwandelt zu sehen hoffte« (DKV III, 132). Wie hartnäckig dieser Wunsch in Berlin ist, macht der Erzähler deutlich, wenn er auch bei der Beschreibung des Hinrichtungstages noch einmal betont, dass die »Stadt [...] sich immer noch nicht entwöhnen konnte, auf ein Machtwort, das ihn rettete, zu hoffen« (DKV III, 138).

Ein solcher »kleiner« Machtspruch im Sinne des *Ius mitigandi* hat tatsächlich in *Jeronimo und Josephe* bzw. *Das Erdbeben in Chili* statt. In diesem Falle sieht sich der Vizekönig sogar mit zwei, noch dazu diametral entgegenstehen-

²⁰ Vgl. zu Kleists Kenntnis des mittelalterlichen Akkusationsrechts Maximilian Bergengruen: Betrüglische Schlüsse, natürliche Regeln. Zur Beweiskraft von forensischen und literarischen Indizien in Kleists »Der Zweikampf«. In: Nicolas Pethes (Hg.): Ausnahmezustand der Literatur. Neue Lektüren zu Heinrich von Kleist. Göttingen 2011, S. 133–165.

den, Erwartungshaltungen konfrontiert: Wenn er in einem »Machtspruch« das Urteil gegen Josephe Asteron wegen Zuwiderhandlung gegen »das klösterliche Gesetz« der sexuellen Enthaltbarkeit von einem »Feuertod [...] in eine Enthauptung verwandelt«, dann evoziert er einerseits die »Entrüstung der Matronen und Jungfrauen von St. Jago«, welche die auch für die Frühe Neuzeit ungewöhnliche, da geschärfte Strafe des »fewer[s]«, die eigentlich nur für »Zauberey« oder »vnkeusch, so wider die natur beschicht« (Sodomie), nicht aber bei anderen Formen der »vnkeusch« vorgesehen ist,²¹ gerne ohne Abmilderung durchgeführt gesehen hätten. Andererseits ruft dieser Machtspruch auch insofern Enttäuschung hervor, als sich viele Menschen für Josephe eingesetzt haben, zum Beispiel die Eltern, die »Äbtissin« (DKV III, 191), vielleicht auch jemand im Auftrag Jeronimos; zumindest hat Letzterer sehr wohl registriert, dass sich der »Vizekönig« in dieser »Sache immer günstig gezeigt« hat (DKV III, 209).

Das Entscheidende an dieser in der Frühen Neuzeit nicht unüblichen Form der Begnadigung ist die Umwandlung der entehrenden (Feuer) in eine nicht-entehrende Strafe (Schwert), die zudem aus der für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit wichtigen Symbolik der das Verbrechen abbildenden Strafen ausschert.²² Es wird im Text nicht eigens erwähnt, in welchem Zusammenhang der Vizekönig seine Gunst gezeigt hat. Der rechtliche Ort dafür ist, von der Renaissance bis zur Zeit Kleists, die Supplikation, also der Vorgang, der durch eine Bittschrift (Supplik) ausgelöst wird, die (spätestens im 18. Jahrhundert) bei den Behörden eingereicht, dort bearbeitet und an den Monarchen weitergeleitet wird, der schließlich eine Entscheidung trifft.²³ Die Erwähnung der Gunst des Vizekönigs impliziert also, dass jemand eine solche Bittschrift verfasst hat, die den Souverän erreicht und anscheinend auch bewegt hat (wenn auch nicht zu einer vollständigen Aussetzung des Urteils). Dass Jeronimo sich nach dem Erdbeben erneut Hoffnungen auf die Gnade des Vizekönigs durch »einen Fußfall« (DKV III, 209) – das lt. Wort »supplico« bedeutet ja »zu Füßen fallen« – macht, lese ich so, dass diese Option während des Prozesses bereits ergriffen wurde und nun, angesichts der veränderten Situation, erneut, nun aber mit Hoffnung auf eine vollständige Aufhebung des Urteils, zum Einsatz gebracht werden soll.

²¹ CCC § 109; 116, 117 (Friedrich-Christian Schroeder (Hg.): Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Stuttgart 2000, S. 73; 76).

²² Vgl. Richard van Dülmen: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. 5. Aufl., München 2010, S. 121–144; Walter Müller-Seidel: Todesarten und Todesstrafen. Eine Betrachtung über Heinrich von Kleist. In: Kleist-Jahrbuch (1985), S. 7–38, hier S. 24 f.

²³ Vgl. Rehse, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen, S. 84–94.

Souveräne Machtworte II: Ausschaltung rechtsferner Beweggründe, Idee des Rechts (Kant, Adam Müller)

Halten wir also fest, dass Kleists Souveräne, parallel zur oben genannten Sensibilität der preußischen Könige, sparsamer mit dem Machtspruch umgehen, als es von ihrer Umwelt erwartet wird. Das Urteil gegen Jeronimo und Josephe – aus dem *Erdbeben* – wird nicht ausgesetzt, sondern wird bzw. würde (wenn es das Erdbeben zuließe) lediglich in einer abgemilderten Form vollstreckt. Der Kurfürst aus dem *Kohlhaas* »unterzeichnet« sogar das entsprechende Urteil »nach einer umständlichen Prüfung der Akten« ohne Abmilderung und lässt es am »Montag nach Palmarum« durchführen (DKV III, 137), allerdings flankiert durch die Kohlhaas so wichtige Genugtuung in seiner zivilrechtlichen Klage: »Denn der Erzkanzler, Herr Heinrich, hatte die Klage, die er, im Namen seines Herrn, in Dresden anhängig gemacht, Punkt für Punkt, und ohne die mindeste Einschränkung gegen den Junker Wenzel von Tronka, durchgesetzt« (DKV III, 140).²⁴ Das Machtwort besteht also in diesem Falle nicht in einer direkten Korrektur des juristischen Urteils in Bezug auf den Landfriedensbruch, sondern, indirekt, in der Parallelisierung mit dem Tronkenburgfall.

Diese Parallelisierung bekommt bei der der Vollstreckung vorausgehenden Urteilsverkündung eine nicht weniger als theatral zu nennende Form, die durch eine starke Symmetrie gekennzeichnet ist. In der Mitte steht der »Kurfürst[] von Brandenburg«, »ihm zur Rechten der kaiserliche Anwalt Franz Müller, eine Abschrift des Todesurteils in der Hand; ihm zur Linken, mit dem Conclusum des Dresdner Hofgerichts, sein [Kohlhaas'] eigener Anwalt, der Rechtsgelehrte Anton Zäuner«. (DKV III, 139; Herv. M. B.) Auf dieser »Bühne«, die durch einen »Hügel« und einen »halboffenen Kreis[]« gebildet wird, »den das Volk schloß« (DKV III, 140), inszeniert sich dann der Herrscher als Herrscher, indem er einen Dialog mit dem Verurteilten führt, der »von der Wache begleitet, [...] zu ihm heranschritt«: »Nun, Kohlhaas, heut ist der Tag, an dem dir dein Recht geschieht! Schau her, hier liefere ich dir Alles, was du auf der Tronkenburg gewaltsamerweise eingebüßt [...]. Bist du mit mir zufrieden?« (DKV, 140) und: »nun, Kohlhaas, der Roßhändler, du, dem solchergestalt Genugtuung geworden, mache dich bereit, kaiserlicher Majestät, deren Anwalt hier steht, wegen des Bruchs ihres Landfriedens, deinerseits Genugtuung zu geben« (DKV III, 141).

²⁴ Vgl. hierzu Joachim Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche. In: Kleist-Jahrbuch (1988/89), S. 404–431, hier S. 412 [Fn], der aus juristischer Perspektive den vom brandenburgischen Kurfürsten für Kohlhaas vorangetriebenen Zivilprozess in Dresden zu den »wundersamen Einfällen der Erzählung« rechnet. Gleichwohl ist er für den indirekten Machtspruch des Berliner Souveräns von höchster Bedeutung.

Die zweifache anaphorische Struktur (»Nun, Kohlhaas«, »nun, Kohlhaas«/»Genugtuung«, »Genugtuung«), die Rechts-Links-Anordnung sowie das gesamte theatrale Szenario machen den Machtspruch (im übertragenen Sinne), wie so oft im Bereich Urteilsverkündung und -vollstreckung im Rahmen des Inquisitionsrechts,²⁵ zu einem Gerichtsschauspiel mit genauem Spielplan.²⁶ Aufgrund dieser Parallel-Inszenierung kann sich Kohlhaas der Forderung, dem durch Landfriedensbruch geschädigten Kaiser Genugtuung zu geben, auch beugen: »Kohlhaas [...] sagte: daß er bereit dazu wäre« (DKV III, 141).

Im Falle des seine Strafe ohne Zögern bejahenden Kohlhaas (für Homburg ließe sich, zumindest am Ende des Dramas, ein Gleiches sagen) kommt ein Gedanke Immanuel Kants²⁷ zum Tragen, den er in der *Metaphysik der Sitten* zur Sprache bringt: »Überdem hat man nie gehört, daß ein wegen Mordes zum Tode Verurteilter sich beschwert hätte, daß ihm damit zu viel und also unrecht geschehe«.²⁸ Das Argument hat zwei Elemente: erstens das »Wiedervergeltungsrecht (ius talionis)«, das »kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit«²⁹ kennt als die Entsprechung von Tat und Strafe; zweitens die Vorstellung vom Willen zur Unterwerfung unter die Gesetze: »Sagen: ich will gestraft werden, wenn ich jemand ermorde, heißt [...]: ich *unterwerfe* mich samt allen übrigen den Gesetzen, welche natürlicherweise, wenn es Verbrecher im Volk gibt, auch Strafgesetze sein werden«.³⁰ Das genau ist die

²⁵ Vgl. van Dülmen, *Theater des Schreckens*; ähnlich Susanne Kord: *Murderesses in German Writing (1720–1860). Heroines of Horror*. Cambridge 2009, S. 187–212. Eine Kritik an der Justiz- und Herrschaftspraxis im Hause Brandenburg, wie das Wolfgang Wittkowski will, lässt sich meines Erachtens aus Kleists Texten im Allgemeinen und dem *Kohlhaas* im Besonderen nicht herauslesen; vgl. Wittkowski: *Fiat potestas et pereat iustitia*. »Michael Kohlhaas«, Luther und die preußische Rechtsreform. In: *Ensborg/Marquardt, Recht und Gerechtigkeit bei Heinrich von Kleist*, S. 87–114; auch die These von der radikalen Rechtskritik (so Susanne Kaul: *Radikale Rechtskritik bei Kleist*. In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 31 (2006), S. 212–222) scheint mir zu pauschal. Theodore Ziolkowski: *Kleists Werke im Lichte der zeitgenössischen Rechtskontroverse*. In: *Kleist-Jahrbuch* (1987), S. 28–51, hier S. 41 u. ö., fokussiert schließlich in meinen Augen zu stark auf das ALR. Demgegenüber ist Tadeusz Namowicz: *Ablehnung und Affirmation des Staates in den Erzählungen Heinrich von Kleists*. In: *Just, Recht und Gerechtigkeit bei Heinrich von Kleist*, S. 35–48, hier S. 46, grundsätzlich darin zuzustimmen, dass in Kleists Erzählungen ein Staat ohne sklavische Unterwerfung unters Gesetz geschildert wird.

²⁶ Vgl. hierzu auch Müller-Seidel, *Todesarten und Todesstrafen*, S. 21.

²⁷ Vgl. zu Kleists Kenntnis von und Orientierung an Kants Strafrechtstheorie im *Kohlhaas*, hier freilich mit Fokus auf dem Prinzip der Gleichheit, Thomas Dutoit: *Principles of Likeness or Equality (Gleichheit) in Kantian Penal Law and International History and in Heinrich von Kleist's »Michael Kohlhaas«*. In: *Thomas Constantinesco/Sophie Musitelli (Hg.): Romanticism and the Philosophical Tradition*. Nancy 2015, S. 69–87.

²⁸ Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 201.

²⁹ Ebd., A 198 f.

³⁰ Ebd., A 202; Herv. M. B.; Bernhard Greiner: *Recht-schaffen und Ent-setzen des Rechts*

Einstellung Kohlhaas' bzw. des Prinzen von Homburg, der sich am Ende des Dramas dem Recht und dem »Rechtsspruch *unterwirft*«. (DKV II, 639, Vs. 1772; Herv. M. B.) Für beide gilt also am Ende ganz kantisch: Wozu ich als »homo noumenon« meine Zustimmung gegeben habe (bzw. habe geben können), das kann mir als »homo phaenomenon«³¹ kein Unrecht zufügen³² – »volenti non fit iniuria«.³³

Im Zusammenhang der Erörterung der freiwilligen Unterwerfung unter die Strafgesetze erwähnt Kant auch den »Machtspruch, d. i. einen Akt des Majestätsrechts, der, als Begnadigung, nur immer in einzelnen Fällen ausgeübt werden kann«,³⁴ fügt jedoch hinzu, dass genanntes »*Begnadigungsrecht* [...] wohl unter allen Rechten des Souveräns das schlüpfrigste« ist. Es dient dazu, »den Glanz seiner Hoheit zu beweisen, und dadurch doch im hohen Grade unrecht zu tun«.³⁵ Wenn Kant recht bedenkt, kommt es dem Souverän nur in zwei Fällen zu: im »Notfall«, z. B. wenn der Staat droht, in den »aller äußeren Gerechtigkeit entbehrenden Naturzustand über[zu]gehen«,³⁶ oder, was ja damit zusammenhängt bzw. zusammenhängen kann, wenn es sich um eine »Läsion« handelt, »die *ihm selbst* [dem Souverän] widerfährt (crimen laesae maiestatis)«.³⁷

Den genannten kritischen Einwand gegenüber dem Machtspruch bzw. Begnadigungsrecht (»Glanz seiner Hoheit zu beweisen«) scheinen Kleists

bei Heinrich von Kleist. In: Andreas Kilcher/Matthias Mahlmann/Daniel Müller Nielaba (Hg.): »Fechtschulen und phantastische Gärten«. Recht und Literatur. Zürich 2013, S. 197–212, hier S. 209, argumentiert, dass sich Kohlhaas dem Recht nur unterwerfe, um Rache zu üben. In der Tat spielt Rache gegenüber dem sächsischen Kurfürsten, insbesondere in der Zigeunerinnen-Episode, eine wichtige Rolle. Die (von Greiner nicht genügend berücksichtigte) Unterwerfung gegenüber dem brandenburgischen Souverän und Recht bleibt davon jedoch unberührt. Vgl. zum Komplex der Rache im *Kohlhaas* auch Hartmut Reinhardt: Das Unrecht des Rechtskämpfers. Zum Problem des Widerstandes in Kleists Erzählung »Michael Kohlhaas«. In: Schiller-Jahrbuch 31 (1987), S. 199–226, hier S. 210–218, und Catharina Silke Grassau: Recht und Rache. Eine Betrachtung der inneren Wendepunkte in Kleists »Michael Kohlhaas«. In: Beiträge zur Kleist-Forschung 16 (2002), S. 239–258, hier S. 250–252.

³¹ Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 203.

³² Vgl. Reinhard Brandt: Kants Forderung der Todesstrafe bei Duell- und Kindesmord. In: Hauke Brunkhorst/Peter Niesen (Hg.): *Das Recht der Republik* (Festschrift für Ingeborg Maus). Frankfurt a. M. 1999, S. 268–287, hier S. 271.

³³ Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 165. Vgl. zum Verhältnis von Täter und Strafe Reinhard Brandt: *Gerechtigkeit und Strafgerechtigkeit bei Kant*. In: Gerhard Schönrich/Kato Yasushi (Hg.): *Kant in der Diskussion der Moderne*. Frankfurt a. M. 1996, S. 425–465, hier S. 453 ff.

³⁴ Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 202.

³⁵ Ebd., A 206.

³⁶ Ebd., A 201.

³⁷ Ebd., A 206.

Erzähler, wie das Folgende zeigen wird, wesentlich weniger ernst zu nehmen als zwei theoretische Probleme, die Kant jedoch nicht im engeren Kontext des Begnadigungsrechts, sondern des Strafrechts allgemein diskutiert: nämlich den Bruch des »kategorische[n] Imperativ[s]«,³⁸ welchen das Strafgesetz darstellt, durch die »Empfindelheit einer affektierten Humanität«³⁹ einerseits und die Staatsklugheit andererseits: Da »der Mensch [...] nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt [...] werden«, die Strafe gegen ihn also »nur darum [...] verhängt werden [darf], weil er *verbrochen* hat«,⁴⁰ ist jede Form von Abwägen der Strafe gegenüber dem Staats- oder Gemeinwohl, von »Privatabsichten«⁴¹ ganz zu schweigen, in den Augen des Königsberger Philosophen kategorisch auszuschließen.

Kleists Souveräne können diese Absicherung des reinen Strafrechts gegenüber den zwei genannten Verunreinigungen auf den Machtspruch (der in Kants Augen ja ebenfalls eine solche Verunreinigung darstellt) übertragen, weil sie nicht mehr, wie es Kant dachte, eine vom Gesetz unabhängige Größe darstellen, sondern vielmehr, im Sinne Adam Müllers,⁴² dieses Gesetz und seinen Geist – und zwar mehr als dies eine Gesetzessammlung oder ein Gericht könnte – verkörpern.

Bekanntlich ist der zentrale Begriff in Adam Müllers Verständnis von Gesetz, Staat und Souveränität der des Lebens bzw. des Lebendigen. In einer Transformation biologischer bzw. organologischer Begriffe des Lebens auf die

³⁸ Ebd., A 196.

³⁹ Ebd., A 202.

⁴⁰ Ebd., A 196.

⁴¹ Ebd., A 200.

⁴² Zum Verhältnis zwischen Kleist und Adam Müller vgl. Bernhard Luther: Kleists »Prinz von Homburg« und Adam Müllers »Elemente der Staatskunst«. In: Zeitschrift für den deutschen Unterricht 30 (1916), S. 171–183; insbesondere zu den »Elementen der Staatskunst«: Streller, Die Idee des Rechts; vgl. weiterhin auch Hans-Jochen Marquardt: Heinrich von Kleist und die gebrechliche Einrichtung des Rechts. In: ders./Ensberg, Recht und Gerechtigkeit bei Heinrich von Kleist, S. 11–21, hier S. 15 f.; ähnlich Bernd Fischer: Gerechtigkeit erzählen oder Kleist vor Gericht. In: Dieter Sevin/Christoph Zeller (Hg.): Heinrich von Kleist: Style and Concept. Explorations of Literary Dissonance. Berlin u. a. 2013, S. 181–199, hier S. 189 f.; Friedmar Apel: Kleists Kohlhaas. Ein deutscher Traum vom Recht auf Mordbrennerei. Berlin 1987, S. 128 f.; Monika Frommel: Die Paradoxie vertraglicher Sicherung bürgerlicher Rechte. Kampf ums Recht und sinnlose Aktion. In: Kleist-Jahrbuch (1988/89), S. 357–374, hier S. 370 f. Speziell auf den *Kohlhaas* bezogen: Regina Ogorek: Adam Müllers Gegensatzphilosophie und die Rechtsausschweifungen des Michael Kohlhaas. In: Kleist-Jahrbuch (1988/89), S. 96–125. Ogorek führt des Erzählers gegensätzliche Urteile auf Müllers »»gegensätzliche[]« Denkweise« (S. 105) zurück, was insofern mit meinem Ansatz übereinstimmt, als ich das den Text prägende, von Müllers Konzeption abhängende Machtwort, in seiner Gegensätzlichkeit zum gerichtlichen Urteil, als Strukturprinzip der Texte verstehe.

Rechtsphilosophie (unter die er auch Montesquieus »*esprit des loix*« bringt)⁴³ spricht Müller einer Reduktion allen positiven Rechts auf das natürliche (»wir dürfen alles *positive* Recht für *natürliches* anerkennen«)⁴⁴ das Wort. Als Naturrecht versteht er das »*lebendige*[] *Gesetz*«,⁴⁵ das, in der Gegenwart wie in der »Geschichte«,⁴⁶ mit dem Leben der Bevölkerung in dem Staat, in dem das Gesetz gilt, in einer, ebenfalls lebendigen, Verbindung stand und steht. Auf dieses lebendige Gesetz lässt sich gerade nicht allein über das positive Recht (verstanden als den toten »Buchstabe[n]«)⁴⁷ zurückgreifen, sondern – und das ist der Grund, warum Müller der »*monarchischen Verfassung*« den »Vorzug«⁴⁸ gibt – nur über einen Souverän, der, vom germanischen Recht herkommend, als der »Repräsentant des lebendigen Gesetzes oder Gottes – wie Sie es nennen wollen«⁴⁹ – agiert. Als »lebendiges Individuum«⁵⁰ ist er qua »Gefühl des Rechtes«⁵¹ – eben jenes »Rechtgefühl« (DKV III, 25), über das auch Kohlhaas verfügt⁵² – dem Leben (der Gesetze) seiner Untertanen nahe: »das bloße Gesetz *spricht* nur; der Monarch aber *spricht* und *hört*«. ⁵³ In diesem Sinne kann er Entscheidungen treffen, zum Beispiel als »Distributor der Gnade«, d. h. im Rahmen eines Machtspruchs. Auch Müller gibt zu, dass es sich beim Gnadenrecht um einen »Conflict des Gesetzes mit dem Suverän« handelt. Dies hält er jedoch nicht für einen Nachteil, ganz im Gegenteil: Er ist davon überzeugt, dass aus diesem Konflikt »ein Drittes, Höheres«, nämlich die »*Idee des Rechtes*«,⁵⁴ hervorgeht bzw. zum Ausdruck kommt.

⁴³ Adam Müller; Die Elemente der Staatskunst. 2 Bde. Berlin 1809, Bd. I, S. VIII.

⁴⁴ Ebd., S. 73.

⁴⁵ Ebd., S. X.

⁴⁶ Ebd., S. XI.

⁴⁷ Ebd., S. 73. Als Parallelbegriff wird auch »mechanisch« (ebd., Bd. I, S. 248) verwandt.

⁴⁸ Ebd., S. 247.

⁴⁹ Ebd., Bd. II, S. 81.

⁵⁰ Ebd., Bd. I, S. 247.

⁵¹ Ebd., S. 72.

⁵² Bis jetzt hat sich die Forschung bei der Interpretation von Kohlhaas' »Rechtgefühl« hauptsächlich auf die Begriffsverwendung bei Ernst Ferdinand Klein gestützt. Vgl. Johannes Lehmann: Im Abgrund Wut. Zur Kultur- und Literaturgeschichte des Zorns. Freiburg i. Br. u. a. 2012, S. 271–278; ders.: »Rechtsgefühl«. Zur Diskursgeschichte eines Begriffs um 1800. In: Sigrid G. Köhler/Sabine Müller-Mall/Florian Schmidt/Sandra Schnädelbach (Hg.): Recht fühlen. Paderborn 2017, S. 33–41, sowie Sigrid G. Köhler/Florian Schmidt, Glück und Größe des Rechtsgefühls. Zur Ästhetik juristischen Handelns bei Kleist. In: Christoph Pflaumbaum (Hg.): Ästhetik des Zufalls. Ordnungen des Unvorhersehbaren in Literatur und Theorie. Heidelberg 2015, S. 177–192, hier S. 183 f. Weitere, wenn auch etwas unspezifischere zeitgenössische Nennungen (z. B. bei Philipp Christian Reinhard) werden aufgelistet bei Joachim Rückert: »Der Welt in der Pflicht verfallen...«. Kleists »Kohlhaas« als moral- und rechtsphilosophische Stellungnahme. In: Kleist-Jahrbuch (1988/98), S. 375–403, hier S. 388.

⁵³ Müller, Die Elemente der Staatskunst, Bd. I, S. 249.

Liest man nun (und das unterstelle ich Kleist) Kant mit Müller, ist es möglich, den kantischen Rigorismus des Rechts auch in einem Machtspruch zur Anwendung zu bringen, allerdings mit dem Zusatz, dass der Souverän in der Geste der Gnade das von Empfindelheit und Staatsklugheit gereinigte Recht keineswegs hindert, sondern überhaupt erst ermöglicht, weil er es durch seine lebendige Individualität vom toten Gesetzesbegriff zum Leben erweckt.

Machen wir hierfür die Probe aufs Exempel beim brandenburgischen Kurfürsten: Zwei Dinge sind für die Stadt-Meinung verantwortlich, der Kurfürst könne in Bezug auf Kohlhaas noch im Sinne des *Ius mitigandi* tätig werden (also zumindest die Todesstrafe in eine Gefängnisstrafe überführen), einerseits das »Wohlwollen«, das der Kurfürst gegenüber Kohlhaas hegt, andererseits die »verwickelte[] Lage der Dinge« (s. o.). Damit sind genau die beiden Elemente angesprochen, von denen Kant (wie eben gezeigt) sagt, dass sie keinen Platz im Strafrecht haben dürfen: Humanität (Empfindelheit) und Staatsklugheit. Diesen beiden rechtsfernen Motiven entsagt der Kurfürst, indem er sich gegen ein Machtwort i. e. S. entscheidet und lediglich parallel zum Landfriedensprozess den Gang der Gerichte in Dresden vorantreibt – und so die Grundlage der von Kant gerügten, vom Erzähler jedoch als unproblematisch angesehenen souveränen Selbstinszenierung herstellt.

Damit unterscheidet er sich fundamental vom sächsischen Staatsoberhaupt bzw. dessen Beratern, auch von seinen seriösen. Beginnen wir, um die diesbezügliche Motivlage zu entfalten, mit der *Staatsklugheit* und schauen wir uns hierfür die Debatten um das Vorgehen gegen Kohlhaas nach Luthers Brief an den sächsischen Kurfürsten an.⁵⁵ Der Reformator (wie ihn Kleist zeichnet)⁵⁶ hatte in diesem Brief für eine »Amnestie« in Sachen Landfriedens-

⁵⁴ Ebd., S. 73.

⁵⁵ In der Forschung ist diese Episode zu Recht als *Mise-en-abyme* der Erzählung bezeichnet worden, so z. B. bei Ricarda Schmidt: Literarische Rechtsfälle und politische Legitimität. Zur Bedeutung der Diskrepanz zwischen dem Gesetz und seiner Anwendung bei Heinrich von Kleist und E. T. A. Hoffmann für die Konstituierung von nationaler Identität. In: Heilbronner Kleist-Blätter 28 (2016), S. 158–178, hier S. 173 [Fn], mit Bezug auf Hilda M. Brown: Heinrich von Kleist. *The Ambiguity of Art and the Necessity of Form*. Oxford 1998, S. 118.

⁵⁶ Zur Figur Luthers, ihrer Funktion in der Erzählung und zur Differenz zum historischen Luther vgl. Klaus Müller-Salget: Heinrich von Kleist. Stuttgart 2002, S. 203 f.; Bernd Hamacher: Schrift, Recht und Moral. Kontroversen um Kleists Erzählen anhand der neueren Forschung zu »Michael Kohlhaas«. In: Inka Kording/Anton Philipp Knittel (Hg.): Heinrich von Kleist. *Neue Wege der Forschung*. Darmstadt 2003, S. 254–278, hier S. 260. Vgl. allgemein zur Rekonstruktion des historischen Falls die Standardwerke von Christoph Müller-Tragin: *Die Fehde des Hans Kohlhaase. Fehderecht und Fehdepraxis zu Beginn der Frühen Neuzeit in den Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg*. Zürich 1997, und Malte Dießelhorst/Arne Duncker: *Hans Kohlhaase. Die Geschichte einer Fehde in Sachsen*

bruch erworben (DKV III, 82), damit Kohlhaas in der Tronkenburg-Affäre der erneute Zugang zum »Tribunal des Landes« (DKV III, 78) offen stünde. Diese Position wird vom »Großkanzler des Tribunals, Graf Wrede«, unterstützt, der sich ganz der Maxime des »schlichte[n] Rechtun[s]« verschreibt. Demgegenüber spricht sich Prinz Christiern von Meißen dafür aus, »einen Kriegshaufen, von hinreichender Größe zusammenzuraffen, und den Roßhändler [...] damit aufzuheben oder zu erdrücken«. Meißen behauptet, dass in diesem Falle Wredes »Grundsatz, aus der Wissenschaft des Rechtes entlehnt« – gemeint ist die Maxime des »schlichten Rechtuns« – geringer wiege als die Frage nach der »Ordnung des Staates« (DKV III, 84).

Versuchen wir die Argumente zu ordnen: Im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert spricht man vom »schlichte[n] Recht«,⁵⁷ wenn man das Recht, sei es in seiner kodifizierten Form, sei es formlos als Grundsatz,⁵⁸ jenseits von Interpretationen und Anwendungen meint. »Schlichtes Rechtun« bedeutet bei Wrede demzufolge, und darauf nimmt ja Meißen, ungeachtet der Tatsache, dass er anderer Meinung ist, Bezug, eine Anwendung des Rechts ohne Rücksicht auf die »Ordnung des Staates« oder, wie es später heißt, ohne Rücksicht auf eine »staatskluge Wendung« (DKV III, 85). Diese führt nämlich nach Wrede zumindest in diesem Falle zu einer »unrechtliche[n] Maßregel« (DKV III, 83), deren sich der Staat oder Souverän gerade nicht schuldig machen darf. Deutlich zu sehen also, dass Wrede mit seinem »schlichten Rechtun« nahe an Kants kategorischen Imperativ des Strafrechtes, der gerade auf die Ausschaltung rechtsferner Motive – in diesem Falle: der Staatsklugheit – zielt, heranreicht; allerdings inklusive der oben geschilderten Übertragung dieses Gedankens auf den Souverän (nach Müller).

Allerdings übersieht Wrede, dass die Konzentration auf den zivilrechtlichen Fall von Tronkenburg notwendigerweise eine Abweichung vom Prinzip des »schlichten Rechtuns« in Bezug auf den Landfriedensbruch-Fall mit sich bringt; und dies in doppelter Hinsicht: weil in diesem Falle, abweichend

und Brandenburg zur Zeit der Reformation. Frankfurt a. M. u. a. 1999. Im Großen und Ganzen geht die Forschung davon aus, dass Kleist keine Akteneinsicht genommen und sich lediglich auf die »Nachricht von Hans Kohlhasen« aus der *Märckischen Chronic* gestützt hat. Christoph Müller-Tragin: Hans Kohlhasen und Michael Kohlhaas. Unwahrscheinliche Wahrhaftigkeiten. In: Heilbronner Kleist-Blätter 7 (1999), S. 9–40, hier S. 25–29, hat allerdings einige Argumente vorgebracht, die es nicht erlauben, die Annahme, dass Kleist doch Akteneinsicht genommen hat, vollständig auszuschließen.

⁵⁷ So z. B. bei Joseph von Görres: Teutschland und die Revolution. Koblenz 1819, S. 65; Johannes von Müller: Lebensgeschichte, von ihm selbst beschrieben. 1806, Brief vom 16. 7. 1791. In: Sämtliche Werke. Stuttgart 1810–1819, Bd. V, S. 372.

⁵⁸ Vgl. zum Rechtsgrundsatz im neuzeitlichen Recht Maximilian Bergengruen: »Vor dem Gesetz« sind alle Staatsbürger gleich? Rechtsgrundsatz und Gesetzesfiktion in Kafkas Türhüter-Legende. In: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 90 (2016), S. 415–434.

von den Gesetzen, eine »Amnestie« (DKV III, 82) ausgesprochen werden muss und diese gerade nicht nur von der Idee des Rechtes, sondern (wie bei Meißen) von Staatsklugheit geprägt ist. Schon Luther hatte argumentiert, dass die Amnestie deswegen notwendig sei, weil sich in Folge von Kohlhaas' Vorgehen ein Aufstand gebildet habe, gegen den »mit der Staatsgewalt [...] nichts mehr [...] auszurichten sei« (DKV III, 82). Und auch Wrede erläutert seine Position mit dem Hinweis, dass durch den »Zulauf«, den Kohlhaas erhalte, »der Faden der Freveltaten sich auf diese Weise ins Unendliche fortzuspinnen drohe« (DKV III, 83).

Nun ist diese Form von Staatsklugheit, gerade in Verbindung mit einem Gnadenakt, von Kant gedeckt, da sowohl Luther wie auch Wrede (Meißen übrigens auch) nicht nur mit irgendeinem Vorteil für den Staat, sondern mit dem *Casus necessitatis* argumentieren und Kant, wie gesehen, diesen als Grund für die Anwendung des Gnadenrechts zugelassen hatte. Doch auch wenn die Argumentation Wredes durch die *Metaphysik der Sitten* legitimiert ist, ändert dies nichts daran, dass es sich bei einer Amnestie im Landfriedensfall eben gerade nicht mehr um eine Argumentation streng nach der *Maxime des ›schlichten Rechttuns‹* handelt. Diesen inneren Widerspruch handelt sich Wrede ein, weil er, wie alle anderen Berater des sächsischen Kurfürsten auch, versucht, beide Fälle als einen zu betrachten und sich somit im »Zauberkreise« (DKV III, 85) der beiden Prozesse verfängt. Wie man es auch dreht und wendet: Das ›schlichte Rechttun‹ im Tronkenburg-Fall verhindert eben dieses im Landfriedensfall, zumindest wenn man beide miteinander verrechnen will.

Kommen wir nun zur *Humanität*: Dass der Kurfürst von Sachsen Luthers Forderung, die besagt, dass »zur erneuten Untersuchung seiner Sache [...] Amnestie« zu erteilen sei, nachkommt, hat ganz andere Gründe als die von Luther ins Felde geführte Erhaltung der »Staatsgewalt« (s. o.). Sie liegen vielmehr in seinem Charakter: Er hat ein »für Freundschaft sehr empfängliche[s] Herz[.]« und daher keine »Lust [...], den Heerzug [...] auszuführen« (DKV III, 86), den ihm Christiern von Meißen anempfiehlt. Des sächsischen Kurfürstens Entscheidung für Amnestie ist also eindeutig auf ein rechtsfernes Motiv zurückzuführen, das in gewissem Maße noch schwerer wiegt als die von Kant gerügte Empfindelheit: Schwäche.⁵⁹

Vergleicht man die beiden Herrscher in Bezug auf ihre Handhabung des Begnadigungsrechts, dann wird deutlich, dass der Erzähler den brandenburgischen Kurfürsten in seiner Parallel-Inszenierung der beiden Fälle Wredes Argumentation des ›schlichten Rechttuns‹, in deren Rahmen Rechtsentschei-

⁵⁹ Hierzu auch Kuessi Marius Sohoudé: *Rechtstaatlichkeit und Verantwortlichkeit bei Heinrich von Kleist*. Frankfurt a. M. 2010, S. 73.

dungen ohne Staatsklugheit und Humanität getroffen werden (sollen), aufgreifen lässt, aber ohne den (anhand Sachsens ausbuchstabierten)⁶⁰ inneren Widerspruch, der entsteht, wenn man einen Fall dem anderen unterordnet.

Man muss allerdings festhalten, dass der brandenburgische Kurfürst von dem Gedanken, vom Prinzip der Gleichheit zwischen Tat und Strafe abzuweichen, nicht vollständig frei ist. Andernfalls hätte er seinem sächsischen Kollegen, und sei es nur, um dessen Ansinnen, den Prozess niederzuschlagen, etwas entgegenzusetzen, nicht das Argument der »Statuierung eines abschreckenden Beispiels« souffliert (DKV III, 127), das ja eindeutig in den Bereich der Staatsklugheit gehört. In diesem Falle würde Kohlhaas für etwas verurteilt, was er nicht begangen hat, sondern andere begehen könnten. Er wäre also ganz eindeutig Mittel zu einem Zweck, der nicht in seiner Person läge.

Dieser Zweifel heftet auch dem Vizekönig im *Erdbeben* an, der nicht nur, wie schon gesagt, zu einer Milde oder, wenn man den giftigen Ausdruck Kants beibehalten möchte, zu einer Empfindelei tendiert, da er sich der »Sache immer günstig gezeigt« hat (s. o.). Auf der anderen Seite seiner Entscheidungsskala lauern nämlich ebenfalls rechtsferne Motive, in diesem Falle die Staatsklugheit, vielleicht sogar ein (zumindest antizipierter) Notstand, wie wir ihn bereits in Luthers und Wredes Argumentation kennengelernt haben. Angesicht der Tatsache, dass nur wenige Stunden nach der angesetzten, aber nicht durchgeführten Exekution Aufständische behaupten, »es gäbe keinen Vizekönig von Chili mehr« (DKV III, 205) – eine Entwicklung, die dem Vizekönig auch zuvor nicht entgangen sein dürfte –, scheint es mehr als nur geboten, das Volk bzw. die öffentliche Meinung nicht durch einen vollen Freispruch zu reizen, wo schon die Abmilderung der Strafe »Entrüstung« (DKV III, 191) hervorruft. So denkt bzw. dachte man im Übrigen auch in Preußen: Ein Machtspruch, hatte der oben erwähnte Gerichtspräsident Kircheisen dem Kronprinzen 1792 mit Verweis auf die Französische Revolution (die für das *Erdbeben*, wie man weiß, Pate gestanden hat)⁶¹ ins Stammbuch geschrieben, »würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volks auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen doch ein so großer Teil der Glückseligkeit eines Königs beruht.«⁶²

⁶⁰ Vgl. zur Gegenüberstellung dieser beiden souveränen Arten der Gesetzes-Anwendung auch Schmidt, Rechtsfälle und politische Legitimität, S. 175 f.

⁶¹ Hierzu Steven Howe: Reform und/oder Revolution? »Michael Kohlhaas«. In: ders./Ricarda Schmidt/Séan Allan (Hg.): Unverhoffte Wirkungen. Erziehung und Gewalt im Werk Heinrich von Kleists. Würzburg 2014, S. 103–127.

⁶² Vortrag von Friedrich Leopold von Kircheisen an den Kronprinzen vom 6. März 1792, S. 308. Vgl. Rehse, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen, S. 125.

Allerdings muss man hinzufügen, dass der Vizekönig trotz der ihm von mir rekonstruierten Überlegungen ganz auf der Linie des Rechts bleibt. Ausdrücklich hält der, zu diesem Zeitpunkt eindeutig auf Seiten Jeronimos befindliche, Erzähler fest, dass »das klösterliche Gesetz« es nicht erlaubt, wie es die Familie und die Äbtissin wünschen, die »Strenge« des Urteils in Form einer Befreiung von der Todesstrafe zu »mildern«. Dass ein solches »klösterliche[s] Gesetz«, auch für den Karmeliten-Orden mit seinen strengen asketischen Regeln nach der Reform durch Teresa von Ávila und Johannes vom Kreuz,⁶³ historisch wohl nicht existiert hat,⁶⁴ sondern eine Rechtsimagination aus spezifisch lutherischer Perspektive ist, soll hier nicht interessieren. In der Fiktion der Geschichte gibt es dieses »klösterliche Gesetz«, bei dem auf Zölibatsbruch/Konkubinat die Todesstrafe steht; und wenn dieses Gesetz existiert, dann ist »[a]lles, was« – zumindest bei einem Machtspruch, der sich der Maxime des schlichten Rechttuns verschrieben hat – »geschehen konnte« (DKV III, 191; Herv. M. B.), eine andere »Übersetzung« dieses klösterlichen Gesetzes in die konkrete Ausformulierung der Strafe durch die weltliche Macht.⁶⁵ Statt einer Analogie des Zölibatsbruchs mit der Sodomie (s. o.) wertet der Vizekönig die Tat als analog zum Ehebruch im Sinne von § 120 CCC,⁶⁶ was es ihm erlaubt, auf eine nicht-qualifizierte

⁶³ Hierzu Max Heimbucher: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. München 1987, Bd. II, S. 66 f.; 71 f.

⁶⁴ Für Priester und, weibliche wie männliche, Ordensleute kommen vom Mittelalter an, besonders aber nach dem tridentischen Konzil, das sich der Durchsetzung des Zölibats verstärkt zuwendet, im Falle eines Konkubinats/Zölibatsbruchs Geldbußen, Ehrenstrafen, Zurückversetzung in den Laienstand (für Priester), Entlassung aus dem Kloster, Exkommunikation und – als weltliche (und höchste) Strafe – Landesverweisung zur Anwendung, jedoch keine Hinrichtung. Vgl. hierzu Georg Denzler: Päpste und Papsttum. Bd. 5/2: Das Papsttum und der Amtszölibat. Stuttgart 1976, S. 243; 279 u. ö.; Martin Boelens: Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche. Unter besonderer Berücksichtigung der Strafe. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139. Paderborn 1968, S. 162; August Franzen: Zölibat und Priesterehe. In der Auseinandersetzung der Reformationszeit und der katholischen Reform des 16. Jahrhunderts. Münster 1969, S. 94–97; Antje Flüchter: Der Zölibat zwischen Devianz und Norm. Kirchenpolitik und Gemeindealltag in den Herzogtümern Jülich und Berg im 16. und 17. Jahrhundert. Köln u. a. 2006, S. 51 f.; 89; 363–369; 400 f.; Joachim S. Hohmann: Der Zölibat. Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Gesetzes. Mit einem Anhang wichtiger kirchlicher Quellentexte. Frankfurt a. M. 1993, S. 45.

⁶⁵ Die Erzählung lässt den Leser im Unklaren darüber, ob Josephe von einem kirchlichen Gericht verurteilt wird, in dessen Urteil der Vizekönig, da Todesstrafen in seinen Bereich als politischem Souverän fallen, eingreift, oder ob »auf Befehl des Erzbischofs« (DKV III, 191), verstanden als Ankläger, Josephe der Prozess vor einem weltlichen Gericht gemacht wird.

⁶⁶ Vgl. zu dieser nicht unumstrittenen Interpretation und (wenn auch selten ausgeführten) Anwendung des genannten Paragraphen bzw. anderweitig begründeten Anwendungen der Todesstrafe bei Ehebruch in der Frühen Neuzeit Joel F. Harrington: Reordering

Todesstrafe zu erkennen. Durch die parallelisierte Verwendung des Wortes scharf – »die Zungen fielen so *scharf*« und »der *geschärfteste* Prozeß« auf »Befehl des Erzbischofs« (DKV III, 191; Herv. M. B.) – macht der Erzähler deutlich, dass sich der Gerichtshof mit seiner geschärften Strafe von der Schärfe der öffentlichen Meinung hat beeinflussen lassen und so von den Vorgaben des Gesetzes abgekommen ist. Und diese Abweichung, aber eben auch nur die, kassiert der Vizekönig mit seinem Machtwort.

Dass diese Entscheidung für das schlichte Recht *auch* staatspolitische Vorteile hat, widerspricht dabei dem kategorischen Imperativ keineswegs, der nicht besagt, dass man einen Menschen überhaupt nicht als Mittel, sondern nicht »*bloß als Mittel*«⁶⁷ zu einem Zweck verwenden darf – und genau das gilt für den Vizekönig und für den Kurfürsten. Sie dürfen die Staatsklugheit, die Bewahrung des Staates sowieso, im Blick behalten und diesbezügliche Vorteile wahrnehmen, wenn sie die Delinquenten nicht deswegen, sondern aus für sich gültigen Rechtsgründen begnadigen bzw. deren Strafe abmildern.

Erzählerische Machtworte I: *Kohlhaas*

Kommen wir nun zum Erzähler, von dem ich behaupten möchte, dass er die Problematik des Machtpruchs in doppeltem Sinne auf seinem Terrain abbildet: einerseits, indem er nicht rechtliche, sondern freilich damit zusammenhängende moralische Fragen behandelt,⁶⁸ andererseits, indem er diese Fragen von der inhaltlichen Ebene in sein Erzählverfahren⁶⁹ überführt.

Es ist nämlich mehr als auffällig, dass sich der Erzähler des *Kohlhaas* an das Machtwort des Kurfürsten – Todesstrafe belassen, aber kontrastiv zur Genugtuung in der Tronkenburg-Affaire inszenieren – moralisch anlehnt.

Marriage and Society in Reformation Germany. Cambridge 1995, S. 227–230; Andreas Roth: Art. »Ehebruch«. In: Albrecht Cordes u. a. (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. I. Berlin 2008, Sp. 1213–1215.

⁶⁷ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AB 66.

⁶⁸ Der politische und der erzählerische Souverän lassen sich also, mit Kant gesprochen, durch eine Zuordnung zur »*Rechtslehre*« und zur »*Tugendlehre*« unterscheiden (Kant, Metaphysik der Sitten, A III), wobei sie, wie man hinzufügen muss, unabhängig davon vom gleichen Gegenstand bzw. der gleichen Figur handeln. Bis jetzt wurde in der Forschung selten ein Rückschluss von den rechtlichen Themen auf das Erzählverhalten gezogen. Eine Ausnahme ist Timothy J. Mehigan: Text as Contract. The Nature and Function of Narrative Discourse in the Erzählungen of Heinrich von Kleist. Frankfurt a. M. 1988, der allerdings einen in meinen Augen zu weiten Vertragsbegriff ansetzt, als dass er damit die Rechtsgeschichte des 16. und/oder frühen 19. Jahrhunderts einholen könnte.

⁶⁹ Vgl. zum narrativen Verfahren bei Kleist im Sinne Viktor Sklovskijs Marcel Schmid: Verfahren schlägt Inhalt. Eine Auseinandersetzung mit Kleists Unwahrscheinliche Wahrhaftigkeiten. In: Daniel Alder u. a. (Hg.): Perspektiven einer categoria non grata im philologischen Diskurs. Würzburg 2015, S. 91–99.

In der Buchfassung, die anders als die Phöbus-Fassung das inszenatorische Machtwort des Kurfürsten von Brandenburg kennt, heißt es nicht mehr, Kohlhaas sei »einer der außerordentlichsten und fürchterlichsten Menschen seiner Zeit«, sondern »einer der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit« (DKV III, 12 f.).⁷⁰

Diese Konkretisierung ist ein doppeltes moralisches Urteil, bei der die Parallelisierung zweier auf den ersten Blick unvereinbarer Charaktereigenschaften⁷¹ hervortritt (was bei »außerordentlichsten und fürchterlichsten« noch nicht der Fall war): Das »rechtschaffenste[]« bezieht sich auf Kohlhaas, bevor er und nachdem er mit dem »Geschäft der Rache« (DKV III, 61) beginnt bzw., wenn man das noch als durch das Fehde-Recht gedeckt ansieht,⁷² bevor und nachdem er mit einem »Kohlhaasische[n] Mandat« den »Krieg« mit dem »Land« (DKV III, 65) erklärt und durch seine »mörderischen Anstalten« (DKV III, 69) auch führt; das »fürchterlichste« auf die Zeit dazwischen. Das »zugleich« macht jedoch darüber hinaus deutlich, dass beide Charakterseiten Kohlhaas' nur Ausprägungen einer Wurzel darstellen; dass also die radikalste Form der Rechtschaffenheit im Entsetzen des Rechtes enden kann.⁷³ Vor allem aber lehnt sich der Erzähler mit diesem »zugleich«

⁷⁰ Vgl. zum Zusammenhang der Todesurteils-Episode und dem Beginn der Erzählung auch Tim Mehigan: *Legality as a ›Fact of Reason‹*. Heinrich von Kleist's Concept of Law, with Special Reference to ›Michael Kohlhaas‹. In: Bernhard Greiner u. a. (Hg.): *Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge*. Heidelberg 2010, S. 153–169, hier S. 159 ff.

⁷¹ Vgl. zu diesem Widerspruch bzw. dieser »Paradoxie« auch Bohnert, *Kohlhaas der Entsetzliche*, S. 404; 419 f.; Ogorek, *Adam Müllers Gegensatzphilosophie*, S. 96.

⁷² Vgl. hierzu Hartmut Boockmann: *Mittelalterliches Recht bei Kleist*. Ein Beitrag zum Verständnis des ›Michael Kohlhaas‹. In: *Kleist-Jahrbuch* (1985), S. 84–108, hier S. 91–94, der ausführt, dass die Fehde durch den Reichslandfrieden von 1495 eigentlich außer Kraft gesetzt ist, zugleich jedoch darauf hinweist, dass § 129 CCC dahinter wieder zurückgeht, sodass die Rechtssituation in Bezug auf das Fehderecht in der Frühen Neuzeit als ungeklärt bezeichnet werden kann. In diese Richtung gehen auch Müller-Tragin, *Die Fehde des Hans Kohlhaas*, S. 104; 117 f.; Dießelhorst/Duncker, *Hans Kohlhaas*, S. 150 f.; Rückert, ›Der Welt in der Pflicht verfallen...‹, S. 379 f. Parallel dazu wird in der Forschung das (aus Kleists Perspektive) zeitgenössische Thema des Widerstandsrechts, meist im Verhältnis zum Gesellschaftsvertrag, diskutiert, z. B. bei Reinhardt, *Das Unrecht des Rechtskämpfers*; Rückert, ›Der Welt in der Pflicht verfallen...‹, S. 396–400; Apel, *Kleists Kohlhaas*, S. 125 f.; Klaus Müller-Salget: *Gewalt und Gegengewalt im ›Michael Kohlhaas‹*. Rechtfertigung der Selbsthilfe? In: Gianluca Crepaldi/Andreas Kriwak/Thomas Pröll (Hg.): *Kleist zur Gewalt. Transdisziplinäre Perspektiven*. Innsbruck 2011, S. 125–134, hier S. 127 f., S. 133 f.; Frommel, *Die Paradoxie vertraglicher Sicherung*, S. 365–367; ähnlich auch Sigrid G. Köhler: *Das Archiv des Gesellschaftsvertrags. Zur Aktualisierung einer Rechtsfigur von Hobbes' ›Leviathan‹ bis zu Kleists ›Michael Kohlhaas‹*. In: Thomas Weitin/Burkhardt Wolf (Hg.): *Gewalt der Archive. Studien zur Kulturgeschichte der Wissensspeicherung*. Konstanz 2012, S. 345–370, hier S. 365–370.

⁷³ Vgl. Susanne Kaul: *Poetik der Gerechtigkeit. Shakespeare – Kleist*. Paderborn u. a. 2008, S. 118 f. Ihr Rekurs auf die kantische Interpretation des ›Fiat justitia, perat mundus‹,

an das Machtwort des Kurfürsten an, der die beiden Rechtsstreite, unabhängig davon, dass sie zu verschiedenen Zeiten begonnen wurden und vor allem unabhängig davon, dass sie sich rechtlich ausschließen (das war ja der »Zauberkreis« [s. o.], aus dem man in Sachsen nicht hinauskam), als parallel und gleichzeitig inszeniert.

Der Erzähler folgt also der kurfürstlichen Lösung, die besagt, dass man zwei unvereinbare Urteile nicht künstlich vereinbaren, vielmehr ihren Widerspruch ausstellen müsse, mit seinen nun nicht mehr rechtlichen, sondern moralischen Urteilen – und zwar nicht nur im ersten Satz auf der ersten Seite, sondern im Verlauf der gesamten Erzählung. Denn im ersten Teil der Erzählung werden Kohlhaas' Gegner mit klaren Urteilen – und dies in allen drei Arten der Fokalisierung – ins Unrecht gesetzt, wohingegen Kohlhaas ins Recht gesetzt wird. Der Junker hat bei der Frage, ob es eines Passscheins bedürfe, ein »verlegene[s] Gesicht« (DKV III, 19), der Verwalter formuliert seine Forderungen »in den Bart murmelnd« (DKV III, 19); Beschreibungen in grundsätzlich externer Fokalisierung, aus denen jedoch das Innenleben der Figuren (Scham) leicht zu erschließen ist. Die genannte Forderung wird vom Erzähler, eventuell noch aus der Perspektive des »betreten[en]« Kohlhaas, als »unverschämt[]« beschrieben (DKV III, 21). Später wird, nun nullfokalisierend, von »der gehässigsten Entstellung der Sache« (DKV III, 25) gesprochen. Demgegenüber wird Kohlhaas' »Rechtsgefühl«, das Recht von Unrecht scheidet, mit einer »Goldwaage« verglichen (DKV III, 25).⁷⁴ Und schließlich gibt der Erzähler auch ganz objektiv Kohlhaas Recht: »Die Rechtssache war in der Tat klar« (DKV III, 39).

Sobald aber Kohlhaas seinen Rachefeldzug begonnen hat, setzt der Erzähler, und dies ohne einen expliziten Übergang zu markieren, dazu an, Kohlhaas als den – im wahrsten Sinne des Wortes – entsetzlichsten Menschen zu charakterisieren: Auf einmal ist, eventuell noch aus der Perspektive der Wittenberger sprechend, von einem »unerhörten Frevel« die Rede, der das »Entsetzen der Einwohner« der Stadt hervorruft. Gesprochen wird, eventuell noch die Perspektive Otto von Gorgas' wiedergebend, von dem »entsetzlichen Wüterich«, der ausgehoben werden soll (DKV III, 68). Zugleich erwähnt

wie es z. B. in Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 199, zum Ausdruck kommt, ist jedoch fragwürdig, da Kohlhaas' Handeln, vielleicht nahe am »pereat mundus«, jedoch weit von der kantischen *Justitia* entfernt ist. Letzterer nahe ist jedoch die Vorgehensweise des brandenburgischen Kurfürsten.

⁷⁴ Praktisch drückt sich das so aus, dass das Gespräch mit Herse, das zwischen Verhör und Zeugenbefragung (vgl. zu diesem Unterschied Michael Niehaus: *Das Verhör. Geschichte, Theorie, Fiktion*. München 2003, S. 76–72) changiert, als ein vorbildlicher Versuch, die andere Seite zu verstehen, inszeniert wird: »Vielleicht war sonst kein Unterkommen für die Rappen aufzufinden« (DKV III, 33); »hast du auch nicht entweichen wollen, Herse?« (DKV III, 37) usw.

der Erzähler, dieses Mal zweifelsfrei auf eigene Rechnung, die »jämmerlichen Geschäfte[.]« (DKV III, 66) des Kohlhaas und seine »ganze[.] Verderblichkeit« (DKV III, 77) bzw. spricht, stärker psychologisierend, von einer »Schwärmerei krankhafter und mißgeschaffener Art« (DKV III, 68) bzw. von »einer Art von Verrückung« (DKV III, 73) etc. In diesem Zusammenhang fällt auch das Wort vom Anfang: Es ist ein »entsetzliche[s] Kunststück« (DKV III, 70), das Kohlhaas in den Augen des Erzählers vollbringt.⁷⁵

In Bezug auf die Einschätzung des Junkers verändert der Erzähler – anders als bei Kohlhaas – seine Meinung während des zweiten und dritten Teils der Erzählung nicht (was ja ebenfalls der Perspektive des brandenburgischen Kurfürsten entspricht). So gibt er z. B. die moralische Einschätzung Otto von Gorgas wieder, der »wohl fühlte, daß dies der Augenblick nicht war, wegen der Aufführung, die er [der Junker] *sich zu Schulden kommen lasse*, Worte mit ihm zu wechseln«. (DKV III, 71; Herv. M. B.) Er selbst schildert Wenzel als den »heillosen Junker«, in Bezug auf den man genanntes Volk beschwichtigen muss (DKV III, 72), und, in die oben bereits beschriebene externe, aber Inneneinsicht ermöglichende Darstellung wechselnd, als einen Menschen mit »schwacher [...] Stimme« (DKV III, 90), »der aus einer Ohnmacht in die andere fiel« (DKV III, 71).

Es gibt einen gewissen, wenn auch nicht expliziten Übergang zwischen der moralischen Hoch- und der Geringschätzung Kohlhaas'; und der liegt im ersten Angriff gegenüber Wenzel. Hier wird nämlich der Protagonist der Erzählung als »Engel des Gerichts« bezeichnet, der »vom Himmel herab« fährt (DKV III, 63). Sollte es sich hier um eine Nullfokalisierung handeln, wäre damit vonseiten des Erzählers gesagt, dass die Tat nicht den Falschen trifft und vom Richtigen ausgeführt wird. Da eben dieser Erzähler jedoch unmittelbar darauf zum Ausdruck bringt, dass Kohlhaas' Wahl der strafenden Mittel maßlos, er also im alteuropäischen Sinne grausam⁷⁶ ist – er schildert

⁷⁵ Wenn der Erzähler damit Kohlhaas einen gewissen Respekt entgegenbringt, dann keinen moralischen, sondern einen technischen. Die entsetzliche Tat ist ein »Kunststück«; die »mörderischen Anstalten waren *so gut*, daß wiederum eine Menge Häuser [...] in die Asche gelegt wurden« (DKV III, 69 f.; Herv. M. B.) etc. Es gibt also eine Ambivalenz in Bezug auf die Beurteilung Kohlhaas', die sich jedoch nur aus einer Differenz von moralischer Ebene und technischer Machbarkeit speist. Moralisch ist der Erzähler zu diesem Zeitpunkt ganz klar.

⁷⁶ »Dicit enim Seneca in 2 De Clementia, quod illi vocantur crudeles qui excedunt modum in puniendo« – »Seneca sagt im zweiten Kapitel von *De Clementia*: Grausam heißt, wer das Maß beim Bestrafen überschreitet«, ist prominent bei Thomas von Aquin zu lesen; Thomas von Aquin: *Summa theologica*, II.2, Quäst. 159,1. In: ders.: *Summa theologica*. Übers. und hg. von den Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Graz u. a. 1933 ff., Bd. XXII, S. 190, mit Bezug auf Seneca: *De Clementia*. In: ders.: *Philosophische Schriften* (It.-dt.), hg. von Manfred Rosenbach, 5 Bde., Darmstadt 1993, Bd. V, S. 18 (II.2, 3): »Illos ergo crudelis uocabo, qui puniendi causam habent, modum non habent«.

eine Tötung, bei der das »Hirn an den Steinen versprützte« (DKV III, 63) –, markiert er hier implizit den Übergang von der einen zur anderen Position.

Das Urteil der Grausamkeit und des Entsetzlichen wird jedoch genauso leicht wieder fallengelassen, wie es eingeführt wurde. Nachdem Kohlhaas die Waffen niedergelegt hat und sich trotzdem mit einer erneuten Intrige am sächsischen Hof konfrontiert sieht,⁷⁷ wird er für den Erzähler, der damit sozusagen eine *Restitutio famae* vollzieht, zu einem »ehrlichen« Menschen. Dies mag noch in Kontrast zu dem unehrlichen »Abdecker aus Döbbeln« zu verstehen sein (DKV III, 91). Es lässt sich jedoch bereits auch in Kontrast zu den »arglistige[n]« Handlungen der »staatsklugen Ritter« (DKV III, 103) lesen. Dem Erzähler ist es wichtig hervorzuheben, dass Kohlhaas die weitere Entwicklung der Ereignisse nach Niederlegung der Waffen nicht »verschuldet hatte« – und sich trotzdem die »Stimmung im Lande« (DKV III, 98) gegen ihn wendet. Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass Kohlhaas nun das Mitleid des Erzählers besitzt. Zweimal nennt dieser jenen den »armen Kohlhaas« (DKV III, 100; 113) und fügt hinzu, dass sein »Wille [...] in der Tat gebrochen war« (DKV III, 99). Dies ist deswegen möglich, weil der Erzähler in seiner Einschätzung gegenüber Wenzel und seinen Vettern unverändert geblieben ist, spricht er doch weiterhin im Modus der Nullfokalisation von »himmelschreienden Mißhandlungen« (DKV III, 114) etc.

Daraus erhellt, dass sich der Erzähler in seinen moralischen Machtsprüchen, exemplarisch in der anfänglichen Beurteilung Kohlhaas' in der Buchfassung, an den (indirekten) Machtspruch des brandenburgischen Kurfürsten anlehnt, ja mit diesem eins zu werden strebt. Wie dieser die (in Sachsen vergeblich negierte) Nicht-Vereinbarkeit der beiden Rechtsfälle durch die Parallel-Präsentation zweier Urteile inszeniert, so auch der Erzähler, der die Nicht-Vereinbarkeit der zu den Rechtsfällen gehörigen moralischen Beurteilungen Kohlhaas' nicht aufzulösen versucht, sondern als solche ausstellt.

Erzählerische Machtworte II: *Das Erbeben in Chili*

Während das Machtwort des brandenburgischen Kurfürsten nicht in einer Abänderung eines in seiner Landesherrschaft gefällten Urteils besteht, sondern in der Inszenierung zweier, nicht untereinander subsumierbarer Urteile, macht der Vizekönig im *Erdbeben*, wie oben dargestellt, von seiner Macht insofern Gebrauch, als er die geschärfte Strafe des Gerichts in eine Normal-Strafe überführt. Auch hier, so soll gezeigt werden, nähert sich der Erzähler dem Machtspruch des von ihm geschilderten Souveräns an,

⁷⁷ Zu ihr ausführlich Raymond Lucas: Die Aporie der Macht. Zum Problem der Amnestie in Kleists »Michael Kohlhaas«. In: Kleist-Jahrbuch (1992), S. 140–151, hier S. 144–150.

allerdings nicht, wie man vielleicht denken könnte, in dem Sinne, dass er die widersprüchlichen Positionen des Gerichts und des Vizekönigs moralisch abbilden würde, sondern vielmehr in dem, dass er den in die Vorgeschichte⁷⁸ verlagerten Entscheidungsprozess des Vizekönigs bis zur Erlangung der Position des schlichten Rechtstuns nachzeichnet.

Das dominante moralische Urteil, das sich der Erzähler zu Beginn anmaßt, ist nämlich weder das des Gerichts noch dessen Korrektur durch den Vizekönig im Machtspruch, sondern seine Position entspricht dem Wohlwollen bzw. der »Schonung« (DKV III, 215) des Vizekönigs, die er vor seinem Machtwort an den Tag gelegt hatte. Wir erinnern uns: Der Vizekönig hatte sich in der »Sache immer günstig gezeigt« (s. o.), sich aber, da rechtlich »[a]lles, was geschehen konnte« (s. o.), die Rückführung der qualifizierten Todesstrafe in eine nicht-qualifizierte war, letztlich auf diese Position zurückgezogen.

Der Erzähler gibt sich nun zu Beginn des Textes, entsprechend der anfänglichen Haltung des Vizekönigs aus der Vorgeschichte, seiner Sympathie für Jeronimo hin, wozu auch die moralische Abwertung seiner Gegner gehört: Dass Jeronimo und Josephe entdeckt werden, ist der Effekt der »hämische[n] Aufmerksamkeit« des »stolzen« Bruders, zwei negative Urteile in kurzer Folge also. Der Prozess wird weiterhin, auch das lässt sich als Kritik an der urteilsfällenden Instanz lesen, »ohne Rücksicht auf ihren [Josephes] Zustand gemacht«. Die Scheinheiligkeit der empfindsamen Rhetorik der Hinrichtungsbefürworter (»dem Schauspiele [...] an ihrer schwesterlichen Seite beizuwohnen« etc.; DKV III, 191; Herv. M. B.) wird ausdrücklich hervorgehoben; Letzteres analog zum *Prinzen von Homburg*, dessen Protagonist sich ebenfalls über die vermieteten »Fenster« auf dem »Markte« bei seinem Prozess entrüstete (DKV II, 607, Vs. 987).

Demgegenüber zeigt der Erzähler, auch hier in Nebensätzen und Attributionen, vollstes Verständnis für die Tat von Jeronimo und Josephe, wobei er die Perspektive des Ersteren einnimmt. Das Liebesverhältnis nennt er »zärtliche[s] Einverständnis«, das Wiederanknüpfen »einen glücklichen Zufall«; den Klostergarten, in dem der Beischlaf erfolgt, den »Schauplatz[] seines [Jeronimos] vollen Glückes«. (DKV III, 189; Herv. M. B.) Der Erzähler macht sich also die moralische Sichtweise Jeronimos vollständig zu eigen und erzählt so zwischen den Zeilen eine Liebesgeschichte, in der das romantische Verhältnis zweier Liebenden mehr gilt als die Familienpolitik, das Gesetz der Ehe, das öffentliche Ansehen, das Klosterrecht etc.

Diese in Nebensätzen und Attributs-Konstruktionen gestreute Position

⁷⁸ Vgl. zu diesem Begriff Maximilian Bergengruen/Roland Borgards/Johannes Lehmann: Einleitung. In: dies. (Hg.): Die biologische Vorgeschichte des Menschen. Zu einem Schnittpunkt von Erzählordnung und Wissensformation. Freiburg i. Br. 2012, S. 9–22.

einer über die von Kant gescholtene Humanität noch hinausgehenden Sympathie für Jeronimo und seine Beziehung zu Josephe lässt der Erzähler nun probeweise auf zwei Arten Realität werden: erstens dadurch, dass das Urteil durch das Erdbeben tatsächlich ausgesetzt wird – sozusagen eine natürliche Begnadigung (wie ja auch Kant eine »poena naturalis«,⁷⁹ eine natürliche Strafe vorsieht) – und zweitens dadurch, dass auf den »Feldern« (DKV III, 207), wohin sich die Menschen vor dem Erdbeben geflüchtet haben, eine vom oben geschilderten Blutdurst diametral verschiedene Stimmung im Volke herrscht,⁸⁰ aus der heraus zumindest Jeronimo (nicht aber Josephe; dazu später mehr) erwägt, den oben genannten »Fußfall« (s. o.) vor dem Vizekönig zu wagen.

Diese Wandlung hin zu einer anderen Stimmung in der Bevölkerung steht jedoch – deswegen schrieb ich »probeweise« – unter dem Vorbehalt des »als ob« (DKV III, 201; 207).⁸¹ Und dieser Vorbehalt wird in der nächsten Phase der Erzählung dergestalt aufgehoben, dass zwar keine Hinrichtung durch eine souveräne Instanz stattfindet, wohl aber der rasende Mob eine Art von verschärfter Todesstrafe ausführt: Jeronimo wird durch einen »ungeheuren Keulenschlage zu Boden« gestreckt; Josephe wird ebenfalls Opfer einer »Keule« (DKV III, 219).⁸²

In Bezug auf die Bevölkerung und ihren Blutdurst bleibt sich der Erzähler des *Erdbebens* (wie der Erzähler des *Kohlhaas* gegenüber den Junkern) treu und spart dementsprechend nicht an diskreditierenden Ausdrücken: »heilige *Ruchlosigkeit* voll«, »mit *frechem Trotz*«; »mit noch *ungesättigter Mordlust*«; alles Ausdrücke aus nullfokalisierender Perspektive, die durch Begriffe aus indirekter Rede wie »*blutdürstende*[] *Tiger*« etc. verstärkt werden. (DKV III, 215–220; Herv. M. B.) Mit dieser moralischen Ordnung befindet sich der

⁷⁹ Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 196.

⁸⁰ Friedrich A. Kittler: Ein Erdbeben in Chili und Preußen. In: David Wellbery (Hg.): *Positionen der Literaturwissenschaft. Acht Modellanalysen am Beispiel von Kleists ›Das Erdbeben in Chili‹*. München 1985, S. 24–38, hier S. 29 f., spricht von einer kollektiven Amnesie. Benjamin Biebuyck/Helena Elshout/Gunther Martens: Heinrich von Kleists *Textrhetorik. Direktheit und Aufschub in ›Das Erdbeben in Chili‹ und ›Der Zweikampf‹*. In: *The German Quarterly* 88 (2015), S. 473–494, hier S. 484, konstatieren für diese Episode eine idyllische Atemporalität.

⁸¹ Vgl. hierzu grundlegend Wolfgang Wittkowski: *Skepsis, Noblesse, Ironie. Formen des Als-ob in Kleists ›Erdbeben‹*. In: *Euphorion* 63 (1969), S. 247–283. Zum Verhältnis des »Als ob« im Zwischenteil und dem »Jetzt« im Schlussteil vgl. Johannes Lehmann: *Macht und Zeit in Heinrich von Kleists ›Erdbeben in Chili‹*. In: Roland Borgards/Johannes F. Lehmann (Hg.): *Diskrete Gebote. Geschichten der Macht um 1800. Festschrift für Heinrich Bosse*. Würzburg 2002, S. 161–184, hier S. 173.

⁸² Vgl. Maximilian Bergengruen/Roland Borgards: *Bann der Gewalt. Theorie und Lektüre (Foucault, Derrida, Agamben/Kleists ›Erdbeben in Chili‹)*. In: *Deutsche Vierteljahrschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 81 (2007), S. 228–256, hier S. 254.

Erzähler ganz im Rahmen seiner anfangs zum Ausdruck gebrachten moralischen Einschätzung pro Jeronimo (und Josephe) – wie der Vizekönig, bevor er sich auf die Position des rechtlich Möglichen zurückzog.

Im Verlauf der Erzählung streut der gleiche Erzähler jedoch – und damit wird eine gewisse Inkonsistenz in Bezug auf die moralische Bewertung Josephes aufgebaut – einige Hinweise und Indizien, die, ohne dass der durch sie evozierte »Verdacht« jemals die Stärke eines »Beweis[es]«⁸³ erlangen würde, Zweifel an der Geschichte von der romantisch-monogamen Geschichte von Jeronimo und Josephe wecken; Zweifel wohlgemerkt, die vor allem zu Lasten Letzterer gehen. Roland Borgards und ich haben an anderer Stelle diese zweite Lesart ausführlich rekonstruiert, sodass mir hier ein kurzes Referat genügen soll.⁸⁴ Es beginnt mit der Beschreibung von Josephes Hoffnung, »ob nicht Einer, der ihr, nach dem kleinen Philipp, der liebste auf der Welt war, noch erscheinen würde« (DKV III, 201). Bemerkenswerterweise wird hier nicht der Name dieses Einen erwähnt. Man mag als Leser – wie Jeronimo – annehmen, dass Letzterer gemeint ist, aber gesagt wird es bezeichnenderweise nicht.

Der nächste Zweifel wird gestreut, wenn Don Fernando Josephe bittet, sein Kind für einen Moment zu stillen: »Josephe war ein wenig verwirrt, als sie in ihm einen Bekannten erblickte; doch da er, indem er ihre Verwirrung falsch deutete, fortfuhr: es ist nur auf wenige Augenblicke, Donna Josephe, und dieses Kind hat, seit jener Stunde, die uns alle unglücklich gemacht hat, nichts genossen; so sagte sie: ›ich schwieg – aus einem andern Grunde, Don Fernando« (DKV III, 203). Welches, so muss sich der Leser fragen, ist der andere Grund, aus dem Josephe verwirrt ist bzw. schweigt? Und vor allem: Warum wird er mit einem aus der *Marquise von O...* bekannten Gedankenstrich ausgespart?

Und warum, so kann man, wenn man sich einmal auf die Spur des Verdachtes begeben hat, weiter fragen, entscheidet »Don Fernando, dem die ganze Würdigkeit und Anmut ihres Betragens sehr gefiel«, Josephe auf dem Weg in die Kirche »den Arm« zu reichen (DKV III, 211), so dass sie dort auch

⁸³ Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts. Gießen 1801, führt auf S. 471 aus, was aus der strafprozessrechtlichen Perspektive des frühen 19. Jahrhunderts ein Beweis ist: der »*Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache*«. Man darf sich unter einem juristischen »Beweis« also keine mathematische Demonstration vorstellen, sondern vielmehr den Umstand, dass der »Verdacht« gegen den Angeschuldigten, wie es in § 366 der preußischen *Criminal-Ordnung* heißt, »gesetzmäßige Stärke« erreicht hat (*Criminal-Ordnung für die Preussischen Staaten* nebst der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen und den dieselben ergänzenden Gesetzen. Amtliche Ausgabe mit Register. 3. Aufl. Berlin 1860, S. 135).

⁸⁴ Vgl. Bergengruen/Borgards, *Bann der Gewalt*, S. 248–254.

prompt für ein Paar gehalten werden, also Don Fernando für »Jeronimo Rugera« und sein Sohn für ihr Kind (DKV III, 217) gehalten wird? Da es weiterhin mehr als irritierend ist, wenn Josephe Don Fernando vor ihrem Tod zuruft: »retten Sie *Ihre* beiden Kinder« (DKV III, 219; Herv. M. B.), obwohl der Leser bisher dachte, dass Jeronimo der Vater von Philipp ist, fragt sich der Leser, auf dem Wege des Verdachts weiter voranschreitend, warum Don Fernando seiner Frau nur »unter falschen Vorspiegelungen« vom Kirchgang und der Kampfszene erzählen kann (DKV III, 221). Vor allem aber muss der Leser, den genannten Verdacht im Kopf, über die Passage stolpern, in der es heißt, dass Don Fernando, wenn er »Philippen mit Juan verglich, und wie er beide erworben hatte, [...] fast« so ist, »als müßt er sich freuen« (DKV III, 221). Hat er etwa eine Familienähnlichkeit entdeckt und freut sich, weil er so seinen Sohn rechtmäßig an sich nehmen kann?

Die hier geschilderte Spur des Verdachts läuft wie gesagt niemals darauf hinaus, dass dieser Beweisstärke erzielt, aber er lässt sich – und das scheint mir das zentrale *Movens* des Erzählers zu sein – auch nicht ausschließen. Man könnte also, einen für Descartes in Anschlag gebrachten Begriff ins Rechtliche bzw. Literarische wendend, von einem methodischen Zweifel sprechen,⁸⁵ der in die Frage mündet: Wie kann Jeronimo, wie kann der Vizekönig, wie kann der Erzähler und wie kann der ihm folgende Leser im juristischen Sinne »Gewissheit«⁸⁶ erlangen, dass Josephe, und dies ganz unabhängig von der fehlenden Dignität, ja charakterlichen Schlechtigkeit ihrer Verleumder, statt einer monogamen Konkubine nicht doch die »[M]etze« ist (DKV III, 218), als die sie gescholten wird, und also nicht nur Jeronimo den »Schauplatz« des »vollen Glückes« (DKV III, 189) bereitet hat?

Der Erzähler bildet also in seinen Kommentaren ab der Mitte der Erzählung – alles implizit, versteht sich – den inneren Weg des Vizekönigs von der Position des Mitgefühls hin zu seinem schlichtrechtlichen Machtanspruch aus der Vorgeschichte ab. Und er rechtfertigt ihn, ebenfalls implizit, indem er deutlich macht, dass das Gefühl des Souveräns, das auf einer romantischen Liebesgeschichte aufsitzt, täuschungsanfällig ist, nicht aber das schlichte Recht tun. Denn dass es zu mindestens einem Beischlaf im Rahmen

⁸⁵ Descartes' in der ersten der sechs *Meditationes* (ED 1641) vorgeführter methodischer Zweifel (»De iis, quae in dubium revocari possunt«; *Ceuvres de Descartes*. Hg. von Charles Adam und Paul Tannery. Bd. VII. Paris 1904, S. 16) bezieht sich auf die Existenz einer Außenwelt. Vgl. hierzu Dominik Perler: Wie ist ein globaler Zweifel möglich? Zu den Voraussetzungen des frühneuzeitlichen Außenwelt-Skeptizismus. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 57 (2003), S. 481–582, hier S. 484. Zur erkenntnistheoretischen Skepsis Kleists, verstanden als philosophisches und literarisches Prinzip, vgl. Tim Mehigan: The Scepticism of Heinrich Kleist. In: Paul Hamilton (Hg.): *The Oxford Handbook of European Romanticism*. Oxford 2016, S. 256–273.

⁸⁶ Feuerbach, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts*, S. 472.

der Nonnenschaft Josephes gekommen sein muss (dafür steht das Kind und der Geburtstermin) und dass darauf die Todesstrafe steht (dafür steht das »klösterliche Gesetz«); nur diese zwei Aussagen sind täuschungsresistent und nur sie dürfen in einen Machtspruch einfließen.

Um diesen souveränen Machtspruch nachzuvollziehen, inszeniert der Erzähler erzählerische Machtsprüche, dergestalt dass er in seinen expliziten Urteilen die Fährte für eine dominante Lesart (»Sympathie für Jeronimo und seine Beziehung zu Josephe«) und in seinen angedeuteten die Spuren für eine, die dominante außerkraftsetzende, dezente Lesart (»Nichtausschließbarkeit des Josephes gegenüber erhobenen Vorwurfs«) legt. Geht man dieser Spur bis zum Ende nach, führt das dazu, dass eine dritte Lesart – nämlich die des schlichten Rechttuns – auf den Plan gerufen wird. Um diesen Prozess in die Wege zu leiten, bringt sich der Erzähler kalkuliert in einen Widerspruch (wie sich auch der Vizekönig im Machtspruch in Widerspruch mit sich als mitfühlendem Menschen brachte), nämlich indem er seine eigenen klaren moralischen Urteile vom Anfang mehr und mehr unterläuft.

Halten wir also fest, dass wir es im Erzählwerk Kleists mit Widersprüchen und Inkonsistenzen auf Erzählebene zu tun haben, wie sie auch die oben genannten narratologischen Theorien und Anwendungen vom unzuverlässigen Erzähler identifiziert haben. Allerdings benötigt man zur Beschreibung dieser Widersprüchlichkeiten weder den Begriff der Normen des Werks, noch muss der Leser seine eigenen moralischen Normen als Maßstab an den Text anlegen. Die Unzuverlässigkeit des Erzählers lässt sich allein aus den Inkonsistenzen in Bezug auf seine Werturteile, expliziter wie impliziter Art, ermitteln.

Eine Konsequenz dieses Befundes scheint mir nun darin zu liegen, dass man dem Erzähler sowohl Unzuverlässigkeit wie Zuverlässigkeit unterstellen kann. Als derjenige, dem die Widersprüche unterlaufen, ist er unzuverlässig; als derjenige, der er diese Widersprüche und mithin die Unzuverlässigkeit inszeniert und vorführt,⁸⁷ ist er zuverlässig. Diese Paradoxie ist der Effekt des oben geschilderten Ersetzungsvorgangs: Während in Booths Konzept für Letzteres der implizite Autor zuständig war, ist es nun ebenfalls der Erzähler, der sich zuverlässig unzuverlässig erklärt. Ich denke, dass die genannte Paradoxie – die ein wenig an die von Epimenedes dem Kreter erinnert (der sagt, dass alle Kreter lügen) – keineswegs eine Schwäche des Konzeptes ist, sondern bei der Beschreibung bestimmter literarischer Phänomene eine Stärke sein kann; eine Stärke freilich, die reflektiert und benannt werden sollte.

⁸⁷ Vgl. zum Vorführen in Kleists Erzählen allgemein Bernd Fischer: Heinrich von Kleists vorgeführtes Erzählen. In: *German Life and Letters* 64 (2011), S. 337–353.

Meiner Meinung nach lässt sich bei Kleist über das Konzept der Machtworte, verstanden als Erzählverfahren, die benannte Paradoxie begrifflich einholen und fruchtbar machen. Und dies auf zweifache Weise: Kleists erzählerischer Souverän, der moralisch und auf Strukturebene auf die Machtsprüche des politischen Souveräns hinerzählt, sieht sich erstens, genau wie dieser, in der Pflicht, Widersprüche bei der Beurteilung seiner Figuren in seine literarische Darstellung zu übernehmen (andernfalls würden Rechtssprüche reichen). Er kann dies zweitens, weil er, mit Schmitt gesprochen, »außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung« seiner Erzählung steht »und doch zu ihr« gehört.⁸⁸ Man kann also sein Abweichen von der Ordnung, die er selbst geschaffen hat, Unzuverlässigkeit oder Diskordanz schimpfen. Man kann es jedoch auch literarische Souveränität nennen; Souveränität, die er dafür verwendet, Widersprüchlichkeiten als das ursprüngliche Prinzip seiner narrativen Gesetzmäßigkeiten herauszustellen. Als Souverän seiner Texte muss er von den selbst etablierten Normen und Grundsätzen bisweilen abweichen, um durch diesen »Conflict« deren »Idee«, beides im Sinne Adam Müllers, umso deutlicher hervortreten zu lassen.

Schluss (*Der Findling*)

Nun wird man in einem letzten Schritt überlegen, ob sich die hier rekonstruierte Technik der Machtworte auf andere Texte Kleists übertragen lässt. Der später entstandene *Findling* – bis jetzt habe ich lediglich von Erzählungen aus der Zeit 1805 und 1808 gesprochen (wobei die erweiterte Fassung des *Kohlhaas* im Jahre 1810 entstanden ist) – kombiniert beide Modelle. Er beginnt, ähnlich wie das *Erdbeben*, mit *einem* moralischen Doppel-Urteil durch den Erzähler, das Piachi als einen empfindsamen und Nicolo als einen gefühllosen Menschen darstellt. Der Erzähler spricht von »des guten Alten Mitleid«, der »sehr von Schmerz bewegt« ist etc. (DKV III, 265 f.; Herv. M. B.) Und »während Piachi sich die Tränen vom Auge wischte, nahm er [Nicolo] sie [Nüsse] zwischen die Zähne und knackte sie auf« (DKV III, 267).

Ohne das Urteil gegenüber Nicolo vollständig zurückzunehmen, bringt sich der Erzähler im Laufe der Erzählung in Bezug auf sein positives moralisches Urteil gegenüber Piachi in einen Widerspruch, aber nicht, wie im *Erdbeben*, durch Evokation einer dezenten, sondern, wie im *Kohlhaas*, durch Evokation einer zweiten dominanten Lesart, die sich freilich erst im Laufe der Geschichte entwickelt, z. B. indem die Ehe bzw. Familie von Piachi und Elvire immer groteskere Züge annimmt (eine Anleihe an die Beschreibung

⁸⁸ Carl Schmitt: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität. 6. Aufl. Berlin 1993, S. 14.

des Elternhauses in der *Marquise*, die, freilich ohne souveränes Machtwort auf Inhaltsebene, einen ähnlichen Widerspruch ausbalanciert).⁸⁹

Der Erzähler erzählt die Geschichte des *Findling* also auf ein dem *Kohlhaas* ähnliches Machtwort hin, was inhaltlich dadurch begleitet wird, dass sich der ursprünglich empfindsame Piachi in der Tat zu einem Kohlhaas entwickelt,⁹⁰ dessen Geschäft der »Rache« trotz eines Kohlhaas-ähnlichen Angriffs gegenüber Nicolo, als dessen Folge das Gehirn zwar nicht spritzt, aber »an der Wand« eingedrückt wird (DKV III, 281 f.), noch nicht befriedigt ist. Dementsprechend verwundert es auch nicht, dass, diesmal am Ende, wieder ein Souverän einen Machtspruch sprechen muss, in diesem Falle der Papst. Entsprechend der stärkeren Linearität der Geschichte – Piachi ist nicht *sowohl* rechtschaffen *als auch* entsetzlich, sondern *entwickelt* sich vom empfindsamen zum grausamen Menschen (wiewohl es auch hier eine gemeinsame, von Anfang an existierende Wurzel seiner charakterlichen Differenzen geben könnte) –, erfüllt der Papst insofern die Maxime des schlichten Rechttuns,⁹¹ als er das von Kant als kategorischen Imperativ bezeichnete *Ius talionis* (»Hat er aber gemordet, so muss er *sterben*«)⁹² ohne alle theologische Einschränkung, die bis jetzt eine Hinrichtung unmöglich machte, durchführen lässt: Piachi ist »ohne Absolution hinzurichten« (DKV III, 283).

Daraus erhellt, dass Kleists Erzähler ganz unterschiedliche politische Machtworte erzählen. Aber durch alle Varianten hindurch lässt sich ein Prinzip erkennen, das besagt, dass das Erzählen auf dieses souveräne Machtwort hin auch auf narrativer Ebene bestimmter Machtworte bedarf, deren wichtigsten Elemente der Umgang mit, das Ausstellen von, nicht aber die Auflösung von Widersprüchen ist. Dafür hat die zeitgenössische Jurispru-

⁸⁹ Gemeint ist der Widerspruch zwischen der Erwähnung einer unehelichen Schwangerschaft auf der einen und der Behauptung, dass es sich um eine »Dame von vortrefflichen Ruf« (DKV III, 143) handelt, auf der anderen Seite.

⁹⁰ Vgl. zu dieser Entwicklung Bernhard Greiner: *Kleists Dramen und Erzählungen*. Tübingen, Basel 2000, S. 335 f.; Seán Allan: »Der Weg zur Hölle ist mit guten Absichten gepflastert«, *Recht und Gerechtigkeit in Heinrich von Kleists Novelle »Der Findling«*. In: *Just, Recht und Gerechtigkeit bei Heinrich von Kleist*, S. 151–165, hier S. 165. Die in der früheren Forschung vorgenommene Gut/Böse-Zuteilung (Piachi/Nicolo) wurde nachdrücklich in Jürgen Schröder: *Kleists Novelle »Der Findling«*. Ein Plädoyer für Nicolo. In: Müller-Salget, *Heinrich von Kleist*, S. 40–58, in Frage gestellt.

⁹¹ Bis jetzt wurde die Novelle, wenn sie rechtstheoretisch gelesen wurde, an das zeitgenössische Adoptionsrecht zurückgebunden (vgl. Nicolas Pethes: *Poetik der Adoption. Illegitime Kinder, ungewisse Väter und juristische Elternschaft als Figurationen von Kleists Ästhetik*. In: ders., *Ausnahmestand der Literatur*, S. 325–346, und Michael Mandelartz: *Recht, Ökonomie und Mechanik in Kleists »Findling«*. In: *Neue Beiträge zur Germanistik* 7 (2008), S. 168–187, hier S. 175–178). Hier soll nun eine strafrechtliche Lektüre skizziert werden.

⁹² Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 199.

denz Kleists, die nur »Beweis« und »Gegenbeweis«, aber kein Drittes⁹³ kennt, anscheinend kein Mittel. Der politische und der narrative Souverän haben jedoch die Macht, diese Form der Komplexität in ihre Urteilsfindung bzw. -korrektur einzubauen – und dies nicht, weil sie das Prinzip des schlichten Rechtens oder die Idee des Rechts (des Erzählens) deswegen vernachlässigten, sondern weil sie es dadurch erst zur Kenntlichkeit bringen.

⁹³ Gallus Aloys Kleinschrod: Grundzüge der Theorie von Beweisen in peinlichen Sachen. In: Archiv des Criminalrechts 4/3 (1802), S. 44–85, hier S. 63; 65. Vgl. hierzu Bergengruen, Betrügliche Schlüsse, natürliche Regeln.